Die Ehrengerichtsordnung des Verkehrsgewerbes.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Josef Goettsberger
Referendar aus Schnaitsee bei Wasserburg a. I.

Approbation: 1. März 1939.

Buchdruckerei M. Krahl, Erlangen-Bruck
1939

Dekan: Professor Dr. jur. August Köhler.
Referent: Professor Dr. jur. Eugen Locher.

Meiner lieben Mutter
in Dankbarkeit gewidmet!

Inhalts-Uebersicht.

Seite

Einleitung 1
1. Teil: I. Geschichte der Ehrengerichtsbarkeit 1
1. Die Entwicklung der Ehrengerichtsbarkeit vor der nationalsozialistischen Revolution im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts 1
2. Die Geschichte der Ehrengerichtsbarkeit im nationalsozialistischen Rechtsstaat 3
II. Wesen und Inhalt der Ehrengerichtsbarkeit . . 6
1. Allgemeines über die Ehre 6
2. Ehre und Gemeinschaft 10
III. Der ständische Gedanke im Verkehrsgewerbe . . 13
1. Die Organisation des Verkehrsgewerbes . . 13
2. Die Standesehre im Verkehrsgewerbe . . . 16
2. Teil: I. Rechtsgrundlage der Ehrengerichtsordnung des Verkehrsgewerbes 16
II. Geltungsbereich der Ehrengerichtsordnung . . . 17
1. Sachlicher Geltungsbereich oder Straftatbestände der Ehrengerichtsordnung 18
2. Persönlicher und örtlicher Geltungsbereich . . 25
3. Das Verhältnis des Ehrengerichtsverfahrens zu anderen gerichtlichen Verfahren, die dieselben Tatbestände betreffen 31
a) Ehrengerichte und ordentliche Strafgerichte im allgemeinen 31
b) Ausschluß der Zuständigkeit des Ehrengerichts 32
c) Eingeschränkte Zuständigkeit des Ehrengerichts in Wettbewerbsfragen 32
d) Zusätzliche Gerichtsbarkeit des Ehrengerichts . 33
aa) Die Wirkung der Freisprechung durch andere Gerichte 33
bb) Die Wirkung der Verurteilung durch andere Gerichte 34
cc) Der Vorrang anderer Strafverfahren vor dem Ehrengerichtsverfahren 34

Seite

dd) Wiederaufnahme des Verfahrens . . . 36
III. Verfahren und Entscheidung 36
1. Verfahrensvorschriften 37
2. Das Ehrengericht der gewerblichen Wirtschaft als Ehrengericht des Verkehrsgewerbes . . . 38
3. Anzeige und Antrag 43
4. Das Verfahren der Ehrengerichte des Verkehrsgewerbes von der Antragstellung ab bis zur Entscheidung 48
a) Beschlußverfahren 48
b) Vorentscheidung 49
c) Hauptverhandlung vor dem kollegialen Ehrengericht 51
5. Die Entscheidung des Ehrengerichts, die Strafen und Kosten 55
a) Form. Zustellung und Rechtskraft der Entscheidung 57
b) Strafarten 59
c) Kosten 62
6. Rechtsmittel und Berufungsinstanz 63
7. Die Verjährung im Ehrengerichtsverfahren des Verkehrsgewerbes 66
8. Inkrafttreten der Ehrenordnung und Uebergangsbestimmungen 68
Schluß 69
Anhang: Text der Ehrengerichtsordnung des Verkehrsgewerbes 69

Schrifttum.

Barth, Die neue Ehrengerichtsbarkeit der gewerblichen Wirtschaft in „Deutsche Wirtschaftszeitung", 1937, S. 115.

Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, besonderer Teil, 2. Aufl., 1936.

Dersch, Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, 1934.

Dietz, Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft. Textausgabe mit Einleitung, Erläuterungen und Sachverzeichnis. München und Berlin 1937.

Doerner, Das Verfahren der sozialen Ehrengerichtsbarkeit in JW. 1934, S. 1214 ff.

— Die neue Ehrengerichtsbarkeit der Wirtschaft und des Handwerks, 1934.

— Berufsständische Ehrengerichtsbarkeit in Deutsche Justiz, 1937, S. 546.

Entscheidungen des Reichsgerichts für Strafsachen.

Everling, Berufsständische Ehrenordnungen, Berlin 1936.

Frank, Hans, Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 2. Aufl., 1935.

Frauendorfer, Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus, 4. Aufl., NS. Bibliothek, 40.

Goltz, v. d., Ehre und Ehrengerichtsbarkeit in der Deutsche Volkswirt, 1936, S. 1693 ff.

— Ehre und Gemeinschaft, in „Der Schulungsbrief". Hauptschulungsamt der NSDAP. und DAF. 1936, S. 376.

Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht, Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission. Berlin 1934.

Hedemann, Die Flucht in die Generalklausel. 1933.

Hubernagel, Das Berufsstrafrecht der deutschen Stände, in „Der Gerichtssaal" 1935. S. 160.

Hueck-Nipperdey-Dietz, Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. 1934.

Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung, 1936. 6. und 7. neubearbeitete Auflage.

Jahrbuch des deutschen Rechts, Neue Folge, Bd. 1, 1934, S. 19 ff.

— des deutschen Rechts, Neue Folge, Bd. 3, 1936, S. 14 ff.

Der gewerbliche Kraftverkehr, Jahrgang 1936 Heft 1, 3, 6, 15, 17, 18. Jahrgang: 1937, Heft 1, 15, 23. Jahrgang: 1939, Heft 2.

Krägerloh, Handwerkliche Ehrengerichtsbarkeit, Berlin 1936.

Lent, Fr., Führergrundsatz in der bürgerlichen Rechtspflege. In Zeitschrift der Akademie des Deutschen Rechts, 1934, S. 141.

Marcello, Die Ehrengerichtsbarkeit in der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft, 1937.

Miachaelis, Ständische Ehrengerichtsbarkeit in Deutsches Recht, 1934, S. 572ff.

Müller, Hans Martin, Ständische Ehrengerichtsbarkeit, Stuttgart-Berlin, 1936.

— Die Ehrengerichtsbarkeit der gewerblichen Wirtschaft. In „Die deutsche Volkswirtschaft", 1937, S. 173ff.

Müller-Henneberg, Die Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft Kom. 1937.

Müller, Konrad, Die Rechtsprechung der sozialen Ehrengerichte. 1937.

Noack, Kommentar zur Reichsrechtsanwaltsordnung 1937.

Pietsch, Die Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft. In Zschr. d. Ak. für Deutsches Recht, 1937, S. 193ff.

Pracht, Karl, Der Gesetzesvorspruch, 1937.

Pridat-Guzatis, Berufsständisches Strafrecht, Berlin 1937.

Programm der NSDAP. vom 20. 2. 1920.

Roth, Unlauterer Wettbewerb und die Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft. In JW. 1937, S. 1202ff.

Sauer, Die Ehre und ihre Verletzbarkeit.

Schmitt, Karl, Ueber die drei Arten rechtswissenschaftlichen Denkens.

Schoenfelder, Deutsche Reichsgesetze, 1938.

Schroeder, Ständische Ehrengerichtsbarkeit, In Nationalsozialistische Beamtenzeitung vom 5. 7. 1936 Nr. 14.

Schwartz, Die Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft in Deutsche Justiz, 1937, S. 540.

Schwerin, von, Die Ehre im älteren deutschen Recht, in D. Recht, 1934, S. 395.

Stritcke, Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft und Wettbewerbsfragen in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht" 1937, S. 199ff.

Tartarin-Tarnheyden, Die Berufsstände, ihre Stellung im Staatsrecht und der deutschen Wirtschaftsverfassung. Berlin 1929.

Zarnack, Die ständische Ehrengerichtsordnung des BNSDJ. in Deutsches Recht, 1934, S. 553ff.

Abkürzungen.

AOG. = Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.
GS. = Gesetzsammlung.
GKG. = Gerichtskostengesetz.
DJ. = Deutsche Justiz.
DR. = Deutsches Recht.
Handw.VO. = Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks.
JW. = Juristische Wochenschrift.
PatAnwG. = Patentanwalts-Gesetz.
RRAO. = Reichsrechtsanwaltsordnung.
RAeO. = Reichsärzteordnung.
RTAeO. = Reichstierärzteordnung.
Schriftl.Ges. = Schriftleitergesetz.
Schriftl.Verf.G. = Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse.
StPO. = Strafprozeßordnung.
WEGO. = Wirtschaftsehrengerichtsordnung.

Einleitung.

Im Zuge der ständisch gegliederten Neuordnung des Staates im nationalsozialistischen Sinn erfolgt eine Zusammenfassung aller schaffenden Deutschen in großen, berufsmäßig gebundenen Gruppen. Diese bilden die Voraussetzung der zahlreichen Ehrenordnungen. Eine Ehrenordnung ist immer eine Rechtsordnung einer Gemeinschaft. So können wir beobachten, daß sich eine neue Disziplin herausbildet zwischen dem Strafrecht und dem Disziplinarrecht im engeren Sinne: das ständische Ehrengericht.

Everling sagt[1]) über dieses neue Rechtsgebiet, daß die berufsständischen Ehrenordnungen bei Durchbildung des Ständewesens auch einmal parallel dem Strafrecht Gegenstand von Vorlesungen an unseren Hochschulen sein werden. In der Ueberzeugung, daß dieses Rechtsgebiet immer weiter um sich greift und sich vertieft, dürfte es gerechtfertigt erscheinen, den Umfang dieses Rechtsgebietes aufzuzeigen und die neueste Ehrenordnung des nationalsozialistischen Ständestaates darzustellen.

---

1. Teil:

I. Geschichte der Ehrengerichtsbarkeit.

1. Die Entwicklung der Ehrengerichtsbarkeit vor der nationalsozialistischen Revolution im Laufe des 19. und 20. Jahrh.

Zu allen Zeiten, gleichviel ob das Volk im weiten Ausmaße eine nur äußerlich zusammengehaltene Masse

1) Everling, Berufsständische Ehrenordnungen S. 95.

darstellt oder ob es eine ihrer Zusammengehörigkeit bewußte Gemeinschaft bildet, bestehen Gemeinschaftsbindungen auf Grund gemeinsamer Abstammung, auf Grund der Verbundenheit durch den gleichen Betrieb, Stand oder durch das Volk als Ganzes.

Diese Tatsache ist die Voraussetzung dafür, daß sich neben der allgemeinen Ehre, die ein ganzes Volk in seinem Gemeinschaftsleben fühlt, und neben der Ehre des Einzelnen ein besonders geprägter Ehrbegriff herausbildet. Diesen Ehrbegriff, der in seinem Inhalt von der Größe der Aufgaben der einzelnen Gruppe bestimmt und geformt wird, will man in Rücksicht auf Gemeinschafts-, besser gesagt, auf Gruppenbelangen, schützen und pflegen. Man will sich die Standesgenossen fernhalten, die den dieser Gruppe zukommenden Ehrbegriff nicht haben und anstreben, man will aus der Gemeinschaft die ausmerzen, welche gegen diese Ehre grob verstoßen, man will diejenigen, die diesen Ehrbegriff nicht stark genug vertreten, durch Strafen und Drohungen dazu anhalten. Diese Maßnahmen kann man nur ergreifen, wenn eine Möglichkeit dazu gegeben ist. Diese schafft man sich durch die Einführung einer Ehrengerichtsordnung, sei es auf privatem Wege oder mit staatlicher Hilfe.

Ignoriert also das Recht diese Entwicklung, so hat das nur zur Folge, daß sich außerhalb des Gesetzes in Gestalt der Sitte oder in Form von Verbandsrecht innerhalb der einzelnen Gemeinschaft eine Ehrengerichtsbarkeit entwickelt. Hier bleibt allerdings die Entwicklung und Handhabung der Ehrbegriffe völlig den beteiligten Kreisen überlassen. Es besteht damit die Gefahr, ihrer Entwicklung zu volkstrennender Entartung und die Gefahr der Verflachung zur bloßen „Gesellschaftsfähigkeit". Dies war zumeist die Entwicklung im liberalen Rechtsstaat. Völlig fehlte aber die staatliche Ehrengerichtsbarkeit auch hier nicht. Hier stand allen Ehrenordnungen voran das Disziplinarrecht der Soldaten und Beamten. Weiter hatten die sog. freien akademischen Berufe, die in der sozialen

Struktur des Volkes infolge ihrer Ausbildung und Berufsaufgaben eine besondere Stellung einnehmen materiellrechtliche Regelungen für ihre Standesehre, meist aber in Form von eigenen Satzungen auf Grund der vom Staat ihrer Organisationsform verliehenen Autonomie Recht zu setzen oder kraft gesetzlicher Regelung. Reichsrechtlich war allein die Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwälte durch die RAO. vom 1. 7. 1878 (RGBl. S. 177) und die der Patentanwälte durch das Pat.Anw.G. vom 21. 5. 1900 (RGBl. 233) geregelt. Aerztliche Ehrengerichte bestanden in einem Teil Deutschlands, so vor allem in Preußen auf Grund des Gesetzes vom 25. 11. 1899 (GS. S. 565) und in Sachsen auf Grund der Aerzteordnung vom 15. 8. 1904. Die Tierärzte besaßen eine standeseigene Ehrengerichtsbarkeit ursprünglich nur auf Grund von Landesgesetzen. Im zahnärztlichen Beruf war das Ehrengerichtswesen auch nur schwach und vereinzelt entwickelt; lediglich in Baden bestanden zahnärztliche Ehrengerichte kraft eines Gesetzes vom 10. 10. 1906 und im Königreich Preußen durch Verordnung vom 16. 12. 1912 (GS. S. 233). Die Apotheker hatten ebenfalls Ehrengerichte. Diese beruhten zunächst nicht auf gesetzlicher Grundlage, sondern auf der Satzung des seit 1869 bestehenden Apothekervereins. Dieser Rechtszustand hat sich seit der nationalsozialistischen Revolution grundlegend geändert.

2. Die Geschichte der Ehrengerichtsbarkeit im nationalsozialistischen Rechtsstaat.

Der Nationalsozialismus vertritt in der Gestaltung der Staatsverfassung den Gedanken der berufsständischen Gliederung des Volkes[1]). Dadurch wurden einzelne konkrete Ordnungen, Standes- und Berufsgemeinschaften gebildet, die alle innerhalb der Volksgemeinschaft und als deren lebendige Glieder Ziele verfolgen, die der Erfüllung

1) Vgl. Punkt 25 des Parteiprogramms der NSDAP. vom 20. 2. 1920. Frauendorfer, Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus, 4. Aufl., NS-Bibliothek, Heft 40.

der Gesamtaufgaben des deutschen Volkes dienen[1]). Jede Sondergemeinschaft, der der Einzelne angehört, fordert von ihm eine ihr gemäße Haltung. Es werden vom Einzelnen im Rahmen dieser Gemeinschaft einzelne Sonderpflichten gefordert, die als zusätzliche Pflichten über die allgemeinen aller deutschen Volksgenossen hinausgehen. Dieser Sonderpflicht entspricht eine Sonderehre, die besonders durch das Streben des Nationalsozialismus, die Ehre in den Mittelpunkt seiner Werte zu stellen, allgemein gefördert wurde.

Diese Entwicklung echter Stände und die Heranbildung anderer konkreter Gemeinschaften verbunden mit dem neuen Rechtsdenken auf dem Gebiet der Ehre, drängte zur Gestaltung und schuf sich seine ihm gemäße Form im Ehrengericht, in der Bildung eines Ehrenstrafrechts innerhalb der großen, neugeschaffenen Reichsberufsstände. So hatte sich auf diesen beiden Voraussetzungen, der Schaffung von konkreten Ordnungen und dem stürmischen Vordringen des Ehrbegriffes seit der nationalsozialistischen Revolution das Gebiet der Ehrengerichtsbarkeit dauernd erweitert. Zu den wenigen Gesetzen über eine Ehrengerichtsbarkeit des liberalen Staates ist eine Reihe von Gesetzen getreten, die für bestimmte Gemeinschaften ehrengerichtliche Verfahren eingeführt oder umgestaltet haben. So wurde das Pat.Anw.G. vom 28. 9. 1933 erlassen. Das REG. vom 29. 9. 1933 (RGBl. I S. 685) fordert vom Eigentümer eines Erbhofes, daß er ehrbar ist um Bauer sein und sich nennen zu dürfen. Die Anerbengerichte sind in diesem Sinn und in dieser Zuständigkeit als ständische Ehrengerichte anzusehen. Das Schriftl.G. vom 4. 10. 1933 (RGBl. I S. 713) und die Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse vom 18. 1. 34 stellen die Presse-Angehörigen unter Ehrengerichtsbarkeit. Vom Präsidenten der Reichsschrifttumskammer wurde die Ehrenordnung der deutschen Buch-

1) Schäfer, DJ. 1936, S. 608.

händler[1]) und die Ehrenratsordnung der Reichsfachschaft deutscher Werbefachleute[2]) erlassen. Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. 12. 33 führt die Parteigerichte für die Parteiangehörigen und Gliederungen der NSDAP. ein. Das AOG. vom 20. 1. 1934 und die dritte VO. zur Durchführung dieses Gesetzes fordert, daß sich der Einzelne der ihm innerhalb der Betriebsgemeinschaft zukommenden Ehre würdig zeigt. Kurz darauf schuf man durch die erste VO. über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. 6. 1934 für das Handwerk eine Ehrengerichtsbarkeit. Das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934, die VO. zur Ausführung des RJagdG. vom 27. März 1935 und die Ehrengerichtsordnung des Reichsbundes „Deutsche Jägerschaft" vom 27. 3. 1935 stellen die Jäger unter Sondergerichtsbarkeit. Es wurden frühere Ehrengerichtsordnungen durch Gesetz weiter gestaltet, oder neugeschaffen so durch die RAeO. vom 13. 12. 35 (RGBl. I S. 1433), durch die RRAO. vom 21. 2. 1936 (RGBl. I S. 107), durch die Dienststrafordnung für die Angehörigen des RAD. vom 25. 2. 1936 (RGBl. I S. 123) und schließlich durch die RTAeO. vom 3. 4. 1936 (RGBl. I S. 347). In § 8 der 13. DVO. zum Gesetz zur Bekämpfung der Notlage der Binnenschiffahrt vom 16. 6. 33 wurde die Einrichtung von Ehrengerichten für die Berufsverbände der Binnenschiffer vorgesehen. Mit dem deutschen Beamtengesetz vom 26. 1. 1937 wurde auch eine neue Reichsdienststrafordnung erlassen.

Neben diesen Ehrengerichtsordnungen sind Mitglieder weiterer Gemeinschaften ehrengerichtlich erfaßt auf Grund einer Satzung. So untersteht die deutsche Apothekerschaft einer Berufsgerichtsordnung der deutschen Apothekerschaft vom 3. 1. 1935, die in ihrer rechtlichen Fundierung auf Verbandsrecht beruht. Ein großer Teil der Industrie- und Handelskammern hat auf Grund des § 1 des Handelskammergesetzes sogen. Ehrengerichtsord-

1) Buchhändler-Börsenblatt 1936, Nr. 41.
2) Wirtschaftswerbung 1936, Nr. 314.

nungen für ihre Mitglieder erlassen. Diesen folgte nach Schaffung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft eine einheitliche Regelung durch die Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft vom 20. 1. 37. Mit ihr eng verbunden wurde die Ehrengerichtsordnung des Verkehrsgewerbes am 28. 7. 1937 gesetzt. Neben diesen Ehrengerichtsordnungen sind noch die Disziplinargerichte der Offiziere zu erwähnen (RGBl. II S. 265). Zusammenfassend kann man heute sagen, daß fast alle Berufe, Stände, die zu den großen Reichsberufsständen, Reichsnährstand, Reichskulturstand, Handwerkerstand, gewerbliche Wirtschaft und Verkehrsgewerbe gehören und sonstige Gemeinschaften des deutschen Volkes einer Ehrengerichtsbarkeit unterworfen sind. Der Einrichtung dieser ständischen Sondergerichte liegt die Lehre vom ständischen Aufbau der Gemeinschaft zugrunde. Dies erkennen wir umsomehr, wenn wir Wesen, Inhalt und Zweck der Ehrengerichtsbarkeit betrachten.

II. Wesen und Inhalt der Ehrengerichtsbarkeit.

Das Wesen der Ehrengerichtsbarkeit ist, daß ein aus Berufsangehörigen zusammengesetztes Gericht über die Einhaltung der besonderen Berufspflichten wacht und so für die Reinerhaltung des Standes von Elementen sorgt, die seiner Eignung für die ihm im Interesse der Volksgemeinschaft gestellten Aufgabe hinderlich sind und die Standesehre beeinträchtigen könnten. Das von der Ehrengerichtsbarkeit geschützte Rechtsgut ist die Gemeinschaftsehre. Um diesen Begriff zur lebendigen Vorstellung werden zu lassen, muß man sich zunächst klar sein über den allgemeinen Begriff der Ehre.

1. Allgemeines über die Ehre.

Im Mittelpunkt der Werte des germanisch-deutschen Menschen stand die Ehre, die die Achtung vor sich, das Selbstbewußtsein und die Achtung vor anderen zur Vor-

aussetzung hat. Bei dem Gesetzgeber im Zeitalter des materialistischen Individualismus und Liberalismus spielte die Ehre im Rechtsleben als etwas Unwägbares, Unmeßbares, als sog. irrationaler Wert, eine nur sehr bescheidene Rolle. Das Strafrecht bedient sich ihrer nur an zwei Stellen: der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte stellt eine besondere Art zusätzlicher Strafe dar, die Verletzung fremder Ehre ist unter Strafe gestellt. Das bürgerliche Gesetzbuch hebt den Begriff der Ehre bis auf die §§ 847, 1300 nur im Zusammenhang mit dem vermögensrechtlichen Schaden hervor. Im Wirtschaftsrecht findet sich das Wort Ehre nur in „ehrenamtlich", d. h. unbezahlt. Daher hat auch zu dieser Zeit die Rechtsprechung den Begriff der Ehre nicht eindeutig geklärt.

Untersuchen wir den Inhalt der Ehre, so kommen wir zu der Unterscheidung der „inneren Ehre" und der „äußeren Ehre". Erstere ist das Gefühl oder das Bewußtsein des eigenen Wertes. Es enthält also ein rein subjektives Moment. Letztere bedeutet die Wertung des Ehrenträgers durch die Umwelt. Dieser vermeintliche Zwiespalt über den Begriff der Ehre ist in der Literatur[1]) überall vorherrschend, wo es gilt, sich über das Wesen der Ehre auseinanderzusetzen. Sauer gibt eine ausführliche Antwort für diesen Zwiespalt in seinem Werk „Die Ehre und ihre Verletzbarkeit"[2]). Sauer versucht auf erkenntniskritisch-soziologischem Wege den Begriff der Ehre zu erfassen. Nach ihm liegt der Ehre zunächst das Werturteil einer Gemeinschaft über den Gemeinschaftswert eines ihr angehörigen Menschen zugrunde, und zwar ein Werturteil, das nicht wirklich gefällt zu sein braucht, vielmehr nur ein gedachtes, objektiv begründetes Urteil ist. Auf diese Weise kommt Sauer zu dem Begriff der „wirklichen Ehre" und zu einer „Verkehrsehre"[3]), die dem

1) Vgl. Sauer, Die Ehre und ihre Verletzbarkeit. Brockhaus, Konversationslexikon unter „Ehre".

2) Sauer, a.a.O., S. 9/10.

3) Ebenda, S. 21.

verkehrstechnischem Bedürfnis nach einer höheren, für äußere Zwecke klarer geprägten Form der Ehre entsprechen soll, die die Umwelt ihren Angehörigen, Mitmenschen zuspricht nach der Höhe der für ihre soziale Bewertung erheblichen Pflichten und abspricht nach der Schwere einer etwaigen Verletzung dieser Pflichten[1]). Diese Begriffe bedeuten für ihn keinen Gegensatz, sondern die Verkehrsehre hat die wirkliche zur Voraussetzung. Binding[2]) sagt, Ehre ist ein Wert, ein Glanz, der nur in der menschlichen Gemeinschaft bestehen kann, und nur entsteht, wenn zum Ich das Du tritt, also wenn eine Bezogenheit gegeben ist. Aus der verschiedenen Veranlagung und dem unterschiedlichen Verhalten des Menschen heraus entwickelt sich sein Ansehen bei seinen Mitmenschen. Diese werten ihn nach seinen Taten, Pflichten und Aufgaben, nach seiner Persönlichkeit. Somit wird das Werturteil zur Grundlage der Ehre. Nach der herrschenden Meinung hat „der Begriff Ehre stets eine Verbindung zum Werte einer Person“ [3]).

Wollen wir für unser Rechtsleben den Ehrbegriff erfassen, dann müssen wir zu dessen Klärung von der Weltanschauung ausgehen, die unserem Recht zugrunde liegt, die sich in dem Grundsatz unseres Rechtes ausdrückt: „Recht ist, was dem Volke nützt“, von der nationalsozialistischen Rechtslehre. Der Liberalismus stellte in den Mittelpunkt seiner Anschauung die Einzelpersönlichkeit und lehnte jede gemeinschaftsverbundene Form ab, aus der heraus eine Würdigung der Ehre des Einzelnen hätte erfolgen können. Daher mußte er auch die Frage der Ehre dem Einzelnen überlassen[4]). Die Folge davon war eine einseitige Betonung der inneren, der Wertung des

---

1) Ebenda, S. 9 und S. 24.

2) Binding, „Die Ehre und ihre Verletzbarkeit“, S. 2 und S. 9.

3) Frank, Das StGB. für das Deutsche Reich, Vorbem. I zu § 185.

4) v. d. Goltz, Ehre und Gemeinschaft, Schulungsbrief des Hauptamtes der NSDAP., 1936, S. 376.

Einzelnen überlassenen Ehre, und eine völlige Mißdeutung des eigentlichen Ehrbegriffes. Diese innere Ehre ist für die individualistische Zeit das Merkzeichen der wahren ethischen Würde alles Menschentums. Es genügt, daß der einzelne Mensch selbst davon überzeugt ist, daß er sich gegenüber den bestehenden Wertvorstellungen, soweit sie auch von ihm anerkannt werden, richtig verhält [1]).

Die nationalsozialistische Weltanschauung stellt diesem individualistischen Denken des Liberalismus den Grundsatz der Gemeinschaft entgegen. Dieser bildet die Voraussetzung für eine klare Erkenntnis des Wesens der Ehre, die allein aus der Gemeinschaft verstanden werden kann. Das Leben in der Gemeinschaft entspricht nämlich der natürlichen Ordnung des Daseins. Innerhalb der Gemeinschaft aber ist die Ehre die Grundlage des Zusammenlebens. Sie ist Richtschnur für alle in der Gemeinschaft vorzunehmenden Handlungen, zugleich aber auch Maßstab für die Geltung des Einzelnen in der Gemeinschaft. Sie bezeichnet den Wert des Einzelnen als Glied der Gemeinschaft und gleichzeitig den Wert, der dem Einzelnen durch die Gemeinschaft zuteil wird [2]). Die Geltung des Einzelnen resultiert aus dem Maß der erfüllten Pflichten, die im Interesse der Gemeinschaft von ihm gefordert werden. Erst die Erfüllung dieser Pflichten gibt dem Einzelnen Anspruch auf Geltung. Mangelnde Pflichterfüllung beweist mangelnde Eignung, und mangelnde Eignung versagt Geltung [3]). Die „Grundlage des nationalsozialistischen Ehrbegriffs ist also überall nur die Gemeinschaft, mit der der Einzelne in treuer Pflichterfüllung verbunden ist. Von der Erfüllung der Treuepflicht hängen Wert und Unwert des Einzelnen in der Gemeinschaft ab“ [4]).

---

1) Brandt, D. R. 1934, S. 394.
2) Dahn, D. R. 1934, S. 147.
3) Everling, a.a.O. Berufsständische Ehrenordnungen S. 33.
4) Frank, D. R., 1937, S. 267.

2. Ehre und Gemeinschaft.

Träger dieser Ehre sind im deutschen Volke der Einzelne und die konkreten Gemeinschaften in die sich, das Volk gliedert. Nach nationalsozialistischer Weltanschauung besitzt die Gemeinschaft ebenso eine Ehre wie der Einzelne[1]). Damit wird der langjährige Streit beendet, ob eine Gesamtpersönlichkeit Träger einer Ehre sein kann oder nicht.

Das Reichsgericht hat in einer alten Entscheidung[2]) ausgeführt: „Nur der Einzelne hat Ehre, wie nur er Leben und Gesundheit besitzt. Es sind Kollektivbegriffe nicht als mögliche Gegenstände einer Beleidigung anzusehen, da die Ehre ein Attribut der menschlichen Persönlichkeit und daher eine Ehrenkränkung nur in Bezug auf Personen denkbar ist". Das Rechtsdenken der damaligen Zeit war zu sehr von individualistischen Gedankengängen beherrscht, als daß es zu der Erkenntnis hätte durchfinden können, daß die ehrlose Handlung eines Einzelnen sowohl dessen Ehre als auch die Ehre der ihn umschließenden Gemeinschaft verletzt. Aber noch am 17. 4. 1934 hat das Reichsgericht[3]) bei einer Beleidigung der SA. entschieden, daß „nur einzelne Personen beleidigt werden, nicht aber Personenmehrheiten als solche, denn die Ehre ist eine Eigenschaft der Persönlichkeit und daher kann nur in diese in ihrer Ehre gekränkt werden"[4]). In der neuesten Entscheidung des dritten Strafsenats vom 12. 3. 1936[5]) hat sich auch das Reichsgericht der grundlegenden Auffassung des Nationalsozialismus angeschlossen und die Gemeinschaft als Träger der Ehre anerkannt. „An der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, daß — von Behörden und politischen Körperschaften abgesehen, — Personengesamtheiten als solche nicht beleidigt

1) v. d. Goltz, Beleidigungsfähigkeit von Personengemeinschaften in D. Strafr., 1936, S. 209.

2) RGStr. Bd. 3/246.

3) RGStr. Bd. 68/120.

4) RGStr. Bd. 4/75.

5) DJ. 1936, S. 608 nebst Anmerkung v. OLGR. Dr. K. Schäfer.

werden könnten, weil Träger der Ehre nur die Einzelperson sei, kann nach der jetzigen Rechtsanschauung, die die Gemeinschaften (Volksgemeinschaft und die in ihr bestehenden engeren Gemeinschaften) in den Mittelpunkt der rechtlichen Betrachtungsweise stellt, in dieser Allgemeinheit nicht festgehalten werden. Zum mindesten die Personenmehrheiten, welche vom Recht anerkannt und mit staatlicher Billigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu dienen bestimmt sind, müssen hinsichtlich des Ehrenschutzes den Behörden und politischen Körperschaften insoweit gleichgestellt werden, daß bei ihnen eine Gemeinschaftsehre anerkannt wird, deren Verletzung als Beleidigung zu bestrafen ist".

Für die Formen dieser Gemeinschaften kennt man verschiedene Bezeichnungen. Am meisten werden sie bei Vorliegen bestimmter Merkmale als „Stand" bezeichnet. Der Stand erfährt in der Wissenschaft eine verschiedenartige Begriffsbestimmung, deren Formulierung sich meist nach der jeweiligen Stellungsnahme des Betrachtenden richtet. So haben wir in der Wissenschaft die verschiedenen Definitionen über den Begriff Stand angefangen von Plato[1]) bis zur Gegenwart[2]).

Frauendorfer[3]) bezeichnet die Stände als geistige Gemeinsamkeiten und abgeschlossene Teile eines Ganzen. Merkmal des Standes ist daher, daß er eine in sich abgeschlossene Teil-Gemeinschaft einer großen Gesamtgemeinschaft darstellt, deren Glieder sich im Bewußtsein ihrer gleichen Funktionen zusammengeschlossen haben. Aus der Bedeutung seines Daseins für die Gesamtheit und aus der Erfüllung der sich in diesem Zusammenhang ergebenden Pflichten und Aufgaben ergibt sich seine Wertung. Jeder Stand hat nun das Recht und die Pflicht, in seiner gesellschaftlichen Stellung und Anerkennung ein

1) Plato, Politeia, Nomoi.

2) O. Spann, Der wahr Staat, 1931.

3) Frauendorfer, Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus, S. 23.

wertvolles Gut zu sehen, das zu hüten er seinen Gliedern zur Pflicht macht. Die Strafe als letztes Mittel die Reinheit der Ehre des Standes zu wahren ist unentbehrlich. Die Standesgenossen selbst sollen in erster Linie berufen sein, darüber zu urteilen ob die Ehre des Standes oder des Einzelnen durch Handlungen der Kameraden gefährdet oder verletzt worden ist.

Diese Standesehre ist eine Sonderehre. Träger derselben ist die Gemeinschaft, der Stand und das einzelne Glied. Gerade im Leben der Stände, dieser festen echten Teilgemeinschaftsformen, wie wir sie oben kennen gelernt haben, kommt der Ehre eine besondere Bedeutung zu. Hier bildet die Standesehre das Fundament der rechtswirksamen Ordnung von Pflichten und Aufgaben im ständischen Leben. Sie wird zur sittlichen Grundlage des beruflichen Zusammenlebens und zur Richtschnur allen ständischen Lebens und Handelns. Mit der Erfüllung der besonderen sich aus der Standesehre ergebenden Aufgaben sind die ständischen Ehrengerichte vom Staate betraut. Der Nationalsozialismus hat das Ehrengerichtswesen auch ausgedehnt auf Berufsgruppen, von denen bezweifelt werden kann, ob sie in jeder Beziehung die Merkmale aufweisen, die als Kriterien der echten Standesgemeinschaft zu bezeichnen sind. Notwendige Voraussetzung ist nur, daß eine Ordnung, eine Gemeinschaft vorhanden ist, bei der auf Grund ihrer Stellung die Existenz einer Standesehre gegeben ist. Allerdings wäre der Fall denkbar, daß das Recht, die Ehrengerichtsordnung der sozialen Entwicklung vorauseilt und diese von sich aus durch ihre Wirkung bestimmt, also eine Neuordnung erst schafft. Das Vorhandensein einer Ehrengerichtsordnung würde sich in einem solchen Falle möglicherweise gemeinschaftsbildend für solche Berufe erweisen, deren Wesen nicht etwa der Erhöhung zur Gemeinschaft, zum Stande, widerspricht. Im ständischen Aufbau des deutschen Volkes können wir aber wahrnehmen, daß die Gemeinschaft bereits vorhanden war und ihr zur Wahrung

und Pflege des vorhandenen Berufsethos eine Ehrengerichtsordnung verliehen wurde. Die Betrachtung des Rechtsgebietes der Ehrengerichtsbarkeit muß daher ausgehen von der konkreten Ordnung der einzelnen Gemeinschaften und nicht von der normativen gesetzlichen Regelung[1]).

III. Der ständische Gedanke im Verkehrsgewerbe.

Der Ehrengerichtsordnung des Verkehrsgewerbes ging im Rahmen des ständischen Aufbaus die Bildung einer Gemeinschaftsform voraus, die der Organisation der Reichsverkehrsgruppen.

1. Die Organisation des Verkehrsgewerbes.

Das Verkehrsgewerbe wurde durch das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft vom 27. 2. 1934 (RGBl. I S. 185) wie durch die Durchführungsverordnungen vom 27. 11. 1934 (RGBl. I S. 1194) und vom 26. 10. 1936 (RGBl. I S. 918) und die Ministerialerlasse vom 7. 7. 1936, vom 12. 11. 1936 nicht mit erfaßt und in die Organisation der gewerblichen Wirtschaft einbezogen aus der Ueberzeugung heraus, daß der Verkehr im Wirtschaftsleben eine Sonderstellung einnimmt, wenn er auch aufs engste mit ihm verbunden ist. Der Reichs- und preuß. Verkehrsminister hat dies in einer Rede vom 23. 11. 33 bei den Hauptverbänden des Verkehrs zum Ausdruck gebracht in folgenden Sätzen: „Das Verkehrswesen muß seine eigene Vertretung finden. Es ist kein Teil des Nährstandes, der Wirtschaft, des Handels oder anderer Berufsgruppen, sondern es steht als Diener zwischen ihnen. Nicht ohne Besorgnis habe ich daher von den Bestrebungen des Reichsstandes des Handels vernommen, den Verkehr oder Teile des Verkehrs in seine Organisation einzubeziehen.“ So setzten in der Folgezeit organisatorische Bestrebungen des privaten Verkehrsge-

1) Vgl. Karl Schmitt, Ueber die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, S. 8.

werbes für einen Zusammenschluß im Sinne nationalsozialistischer Wirtschaftsauffassung und der programmatisch politischen Forderungen zur Durchführung des berufsständischen Aufbaus ein. Er sollte neben den beiden staatlichen Trägern des Verkehrs, der Reichsbahn und der Reichspost, eine dritte Säule als einheitlicher Träger des Verkehrs treten. Diese wurde geschaffen durch die VO. des Reichs- und Preußischen Verkehrsministers — dieser hat durch das Gesetz vom 30. 1. 1934 über den Neuaufbau des Reiches und durch das Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. 2. 34 die Zentralgewalt auf dem Gebiete der Verkehrsgesetzgebung, des Verordnungsweges und der Verwaltung vom Führer übertragen erhalten — über den organischen Aufbau des Verkehrs vom 25. 9. 1935 (RGBl. I, S. 1196). So sind neben der Reichsbahn und der Reichspost die Reichsverkehrsgruppen Kraftfahrgewerbe, Seeschiffahrt, Binnenschiffahrt, Spedition und Lagerei, Schienenbahnen, Fuhrgewerbe[1]), Hilfsgewerbe des Verkehrs entstanden und an die Stelle der Hunderte von Vereinen, Verbänden und sonstigen Interessentenklübchen getreten. Die einzelne Reichsverkehrsgruppe gliedert sich wiederum in einzelne fachliche und bezirkliche Gliederungen. An der Spitze der fachlichen und der bezirklichen Gliederungen steht ein ehrenamtlich tätiger Leiter. Der Leiter der Reichsverkehrsgruppe wird vom Reichs- und preuß. Verkehrsminister ernannt. Der Leiter der Fachgruppe wird auf Vorschlag des Leiters der Reichsverkehrsgruppe und im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister berufen. Der Leiter der Fachgruppe wiederum beruft im Einvernehmen mit dem Leiter der Reichsverkehrsgruppe den Leiter der bezirklichen Gliederung. Die Leiter der Fachgruppen bilden den Beirat des Leiters der Reichsverkehrsgruppe, die Leiter der bezirklichen Gliederungen wiederum den

1) Durch Anordnung des Reichsverk.Min. v. 6. 12. 38 wurde die Reichsverkehrsgruppe Fuhrgewerbe mit der Reichsverkehrsgruppe Kraftfahrgewerbe vereinigt.

Beirat der übergeordneten Gruppe. Die Organisation erfährt dann eine weitere Zusammenfassung mit der gewerblichen Wirtschaft durch die Zusammensetzung des Reichsverkehrsrates, der obersten Beratungsinstanz für verkehrswirtschaftliche Angelegenheiten und durch die korporative Zugehörigkeit der Organisation des Verkehrsgewerbes zu der Reichswirtschaftskammer und den einzelnen Wirtschaftskammern. Zu der Organisation des Verkehrsgewerbes gehören alle Verkehrs-Unternehmer auf Grund der Zwangsmitgliedschaft. Wird ein Unternehmer oder durch die Art seiner Betätigung auf einem Gebiete selbständig tätig, das von einer Reichsverkehrsgruppe erfaßt wird oder will er tätig werden, so ist er mit Beginn der Tätigkeit Zwangsmitglied der betreffenden Reichsverkehrsgruppe. Die Satzung der Reichsverkehrsgruppe Kraftfahrgewerbe vom 28. 12. 36 bestimmt über die Mitgliedschaft: „Mitglieder der Reichsverkehrsgruppe sind — ohne daß es einer Beitrittserklärung bedarf — alle Unternehmer, soweit sie das Kraftfahrgewerbe betreiben." §§ 9 und 10 der Satzung führen den Gedanken der Zwangsmitgliedschaft durch, wenn sie bestimmen, daß die Zugehörigkeit zur Reichsverkehrsgruppe mit der dauernden Einstellung der die Zugehörigkeit begründenden Tätigkeit endet und daß die Unternehmer vor Ausübung, Beginn und Einstellung ihrer Tätigkeit sich bei der zuständigen Fachgruppe zu melden haben. Durch die Mitgliedschaft wird der Unternehmer dann automatisch der zuständigen Fachgruppe und der zuständigen bezirklichen Untergliederung eingegliedert. Ausgenommen davon sind nur die Mitglieder der Fachgruppe Güterfernverkehr. Diese sind gemäß dem Gesetz über den Güterfernverkehr vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 788) im Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband zusammengeschlossen und gehören der Reichsverkehrsgruppe Kraftfahrgewerbe über den Reichskraftwagenbetriebsverband korporativ an. So sind auf Grund dieser gesetzlichen Regelung einheitliche Organisationen zustande gekommen, konkrete Ordnungen, selbständige Berufsgruppen.

2. Die Standesehre im Verkehrsgewerbe.

Mit der Schaffung solcher Ordnungen und deren weiteren Entwicklung ist der Weg freigegeben zur Bildung einer Sonderehre. Darunter ist zu verstehen die Geltung der Berufsgruppe als überindividueller Persönlichkeit in dem nächsthöheren Kreis, dem Volk. Diese Geltung ist bedingt durch die Bedeutung ihrer Aufgaben innerhalb dieses Kreises und durch die Art und Weise und den Grad der Vollkommenheit ihrer Erfüllung.

Die Bedeutung des Verkehrsgewerbes innerhalb des deutschen Staatslebens und die Größe seiner Aufgaben können wir ermessen aus der Tatsache, daß der Staat nicht nur die Lenkung, sondern auch die Führung des Verkehrs in Deutschland übernommen hat. Dieser Größe soll sich der einzelne Angehörige stets bewußt sein. Er muß es als Pflicht empfinden, in jeder Beziehung dazu beizutragen, daß er sich der Anerkennung, welche dieses Gewerbe als Berufsgruppe verdient und gefunden hat, auch würdig erweist. Zur Hebung dieser Berufsmoral und zur Entfernung von Leuten, die diesem Ziele entgegenarbeiten, muß der Gemeinschaft ein Mittel in die Hand gegeben werden. Dieses sah man in dem Erlaß einer Ehrengerichtsordnung. Daher hat der Reichsverkehrsminister bald nach Schaffung der Organisation des Verkehrsgewerbes eine Ehrenordnung für die Organisation des gewerblichen Verkehrs in Aussicht gestellt, die sich in der Erkenntnis der engen Zusammengehörigkeit von Verkehr und Wirtschaft inhaltlich weitgehend an die WEGO. anlehnen und als Satzung der Reichsverkehrsgruppe in Kraft treten sollte.

2. Teil.

I. Rechtsgrundlage der Ehrengerichtsordnung des Verkehrsgewerbes.

Mit Erlaß vom 7. 7. 1937 hat der Reichs- und Preuß. Verkehrsminister im Einvernehmen mit dem Reichs- und

Preuß. Wirtschaftsminister die Reichsverkehrsgruppen ersucht, die Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft vom 20. 1. 1937[1]) mit einzelnen kleinen, verfahrensrechtlich bedeutsamen Abweichungen als Ehrengerichtsordnung des Verkehrsgewerbes in ihre Satzungen aufzunehmen und sie damit für ihre Mitglieder verbindlich zu machen. Daraufhin haben die Leiter der Reichsverkehrsgruppen die Satzung ihrer Gruppen erweitert und die WEGO. als Ehrengerichtsordnung des Verkehrsgewerbes für die einzelnen Mitglieder als verbindlich erklärt. So hat der Leiter der Reichsverkehrsgruppe Kraftfahrgewerbe am 28. 7. 1937 deren Satzung vom 28. 12. 36 durch Bestimmungen ergänzt, durch die die Ehrengerichtsordnung des Verkehrsgewerbes auch für die Mitglieder der Reichsverkehrsgruppe Kraftfahrgewerbe verbindlich geworden ist[2]). Die Ehrengerichtsordnung des Verkehrsgewerbes stellt also autonomes Recht von Gruppen des Verkehrs dar. Kraft der sich aus der Zugehörigkeit zu den Gliederungen ergebenden Pflichten haben die sich in der Organisation des Verkehrsgewerbes Zusammengeschlossenen ohne weiteres den Ehrengerichten zu stellen, im Verfahren zu erscheinen, dem Spruch sich zu fügen und etwa verhängte Geldstrafen zu zahlen. Die Rechtsgrundlage der Ehrengerichtsordnung des Verkehrsgewerbes besteht also in der VO. über den organischen Aufbau des Verkehrs vom 25. 9. 35, in dem Ministerialerlaß vom 17. 7. 1937 und in der autonomen Rechtssetzung der Organisation des Verkehrs.

II. Geltungsbereich der Ehrengerichtsordnung.

Durch die Schaffung der Organisation des Verkehrsgewerbes löste ein planvoller organischer Aufbau ein planloses, in seiner Mannigfaltigkeit kaum noch übersehbares Neben- und Gegeneinander ab. Es traten neue, in

1) Deutscher Reichsanzeiger u. preuß. Staatsanzeiger vom 29. 1. 1937 Nr. 25.

2) Gewerblicher Kraftverkehr vom 8. 8. 1937, S. 10.

ihren Grundzügen einheitliche und in ihrer Wirkungsweise den jeweiligen Erfordernissen angepaßte Organisationsformen an die Stelle einer Unzahl von Interessengemeinschaften. Zugleich wurde die Voraussetzung geschaffen für eine planmäßige Führung des Verkehrs und seinen Einbau in das Gefüge des nationalsozialistischen Staates nach dem vom Führer aufgestellten Grundsatz, daß die Wirtschaft — der Verkehr gehört als Diener derselben auch dazu — dem Volke zu dienen hat. Neben diesen mehr oder minder nur äußerlich in Erscheinung tretenden und sich auswirkenden organisatorischen Maßnahmen mußte auch ein innerer, gesinnungsmäßiger Wandel der Auffassung vom Wesen der Wirtschaft im allgemeinen und ihren Aufgaben im Leben des Volkes einhergehen, sollte das ganze Aufbauwerk nicht zu einer Form ohne Inhalt erstarren, sollte der tote Apparat der Organisation mit lebendiger Tatkraft erfüllt werden. Ein Wandel der Anschauungen und der Berufsauffassung mußte sich vor allem auf die im Verkehrsleben tätigen Volksgenossen erstrecken, da diese in erster Linie als Träger dieser Umformung mit dem ihnen zum Teil noch fremden Gedankengut nationalsozialistischer Verkehrspolitik vertraut zu machen und auf das Ziel gemeinschaftsgebundenen Denkens und Handelns auszurichten waren. An dieser Stelle mußte die Ehrengerichtsbarkeit, deren eigenstes Gebiet die Erziehung und weltanschauliche Ueberwachung der Standes- und Berufsgenossen bildet, wirksam werden.

1. Sachlicher Geltungsbereich der Ehrengerichtsordnung.

Unter Vermeidung einer sich in Einzelheiten verlierenden Aufzählung von Standes- und Berufspflichten sucht die Ehrengerichtsordnung die ihr gestellte Aufgabe dadurch zu lösen, daß sie in einem einzigen Satz den gesamten Pflichtenkomplex des deutschen Verkehrsunternehmers umreißt, daß sie einen „zentralen Tatbestand“ schafft. „Unternehmer und gesetzliche Vertreter von Unternehmungen, die der Organisation der gewerblichen

Wirtschaft — in diesem Falle der Organisation des Verkehrsgewerbes — angehören, haben die Pflicht, in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit Anstand und Sitte des ehrbaren Unternehmers zu wahren und sich durch ihr Verhalten der Achtung würdig zu zeigen, die der Beruf und die Zugehörigkeit zur Organisation der gewerblichen Wirtschaft (des Verkehrsgewerbes) erfordern“ [1]).

Durch diese allgemeine Formulierung des § 1 und durch die Vermeidung einer Festlegung einzelner ehrengerichtlicher Straftatbestände will man dem Zweck und Sinn des § 1 nach einer möglichst elastischen und anpassungsfähigen Anwendung ehrengerichtlicher Norm nahekommen. Erst wenn sich im Laufe der Zeit durch Tradition und einheitliche Rechtsprechung in der ehrengerichtlichen Rechtsfindung gewisse feststehende Ehrbegriffe herausgebildet haben, kann eine erschöpfende Deutung des Begriffes „Ehrbarkeit“ im Sinne der Ehrengerichtsordnung des Verkehrsgewerbes vorgenommen werden, ohne die Gefahr, daß dadurch der Rechtsprechung vorgegriffen würde. Maßgebliche Richtschnur für die Beurteilung pflichtgemäßen Verhaltens muß das Anstandsgefühl und das sittliche Empfinden des ehrbaren Unternehmers bilden. Es mag zweifelhaft erscheinen, ob man der Ansicht Everlings [2]) folgen soll, der ein den Anforderungen des Standes vollwertig entsprechendes Verhalten nur dann annehmen will, wenn dasselbe der moralisch-höchsten Schicht des Standes entspricht. Vielmehr dürfte als Maßstab bei der Beurteilung des die Standes- und Berufspflichten verletzenden Verhaltens das gesunde Empfinden der Mehrzahl der ehrbaren Unternehmer zu gelten haben. Eine derartige Regelung der materiellen Seite der Ehrengerichtsbarkeit in einem einzigen Satze, ohne tatbestandliche Fixierung dessen, was erlaubt und im einzelnen verboten ist, entspricht der Eigenart der Ehrengerichtsbarkeit, deren Wesen und Zweck es zuwiderliefe, wollte man sie durch enge tatbestandgebun-

1) § 1 der WEGO.
2) Everling, a.a.O., S. 64.

dene Vorschriften binden. Die Ehrengerichtsordnung hat die Aufgabe, über die Einhaltung der Pflichten, die dem Standesangehörigen auferlegen, wie er zu leben und zu handeln, was er zu unterlassen hat, zu wachen. Es bedarf keiner Erörterung, daß diese auf dem Berufsethos beruhenden Pflichten mannigfacher Art und daher schwer im einzelnen festzulegen sind. Eine Kodifizierung dieses materiellen Ehrenrechts in kasuistischer Form ist daher kaum möglich. Im Gegensatz hierzu steht das ordentliche Strafrecht, das einzelne Tatbestände kennt. Hier ist es Aufgabe des Richters, einen Verstoß gegen die Strafgesetze unter einen dieser Tatbestände zu bringen. Hier scheitert in verschiedenen Fällen die Bestrafung einer Tat daran, daß sie sich in keine der bestehenden Tatbestände einordnen läßt, sei es, daß man bei der Gesetzgebung an diesen möglichen Tatbestand nicht gedacht hat oder daß man noch nicht daran denken konnte, weil der Tatbestand der Handlung damals noch nicht verwirklichbar war. So ist es vielfach gekommen, daß man einen Täter nicht verurteilen konnte und ihn trotz seiner Tat freisprechen mußte. Hier hat die nationalsozialistische Rechtserneuerung Wandel geschaffen. Im Strafrecht ist durch Gesetz vom 28. 6. 35 der § 2 des StGB. geändert und damit das Verbot der Analogie aufgehoben worden. „Durch die Aufhebung dieses Verbots ist der formale Verbrechensbegriff zurückgedrängt und dem materiellen Unrechtsbegriff Eingang in das deutsche Strafrecht verschafft worden. Diese grundlegende Erneuerung ermöglicht es, den Satz: Kein Verbrechen ohne Strafe, nullum crimen sine poena, in die Tat umzusetzen und auch denjenigen der verdienten Strafe zuzuführen, der bisher aus rein formalen Gesichtspunkten der gerechten Sühne entgehen konnte, obwohl sein Tun nach gesunder Volksanschauung strafwürdig war“ [1]). Dieser Grundsatz der Analogie wird auch im Ehrenstrafrecht zuzulassen sein. Ihre Anwendung

1) Reichsminister Frank, Natsoz.Hdb. für Recht- und Gesetzgebung, 2. Aufl., S. 14.

wird jedoch selten praktisch werden, da man hier fast durchwegs einen anderen Weg geht, um die Pflichten des Unternehmers in der Ehrengerichtsordnung niederzulegen. Man ist zu der Formulierung der Tatbestände zu einer Generalklausel übergegangen, wie wir in § 1 der Ehrengerichtsordnung sehen. Infolge der reichen Anwendungsmöglichkeiten der Generalklausel ist der Ehrenrichter gegenüber dem Strafrichter bedeutend im Vorteil, da er sein Recht auf jeden Fall des täglichen Lebens unmittelbar anwenden kann und nicht den mittelbaren über die Analogie nehmen muß. Im Gegensatz zum Strafrichter hat der Ehrenrichter nicht zu prüfen, ob die Handlung des Beschuldigten einem bestimmten, vom Gesetz normierten Tatbestand entspricht, sondern hat zu untersuchen, ob dieselbe mit der Ehre des Standes vereinbar ist. Diesen vor allem für das Ehrenrecht bedeutsamen Vorteilen der Generalklausel stehen andererseits sich aus dem Wesen der Generalklausel ergebende Nachteile gegenüber. Hedemann erörtert das Für und Wider der Generalklausel ausführlich in seiner Schrift: „Die Flucht in die Generalklausel". Das immer weitere Vordringen der Generalklausel im Rechtsleben sieht er begründet in der erdrükkenden Ueberfülle des Stoffes, in der inneren Haltlosigkeit und der Ermüdung[1]). Keiner dieser Gründe jedoch hat bei den Ehrengerichtsbarkeiten unmittelbar den Ausschlag gegeben. Sicherlich hängt es mit der Fülle des Stoffes zusammen, aber bestimmend war doch der Stoff an sich, der gerade in der Ehrengerichtsbarkeit von besonderer Art ist. Für den Stand der Rechtswahrer hat Noack einmal ausgeführt: „Es wäre verfehlt, eine erschöpfende Kodifizierung eines materiellen Ehrenrechts des Rechtswahrerstandes zu geben. Die Standesehre des deutschen Rechtswahrers setzt lebendige Aktivität in der nationalsozialistischen Weltanschauung und in der Bewegung Adolf Hitlers voraus. In dem Augenblick, da das Bedürfnis nach einer erschöpfenden Kasuistik unseres Standesehren-

1) Hedemann, a.a.O., S. 58/60.

rechts auftritt, pflegt der gemeinsame Ehrbegriff des Standes nicht mehr selbstverständlich zu sein“ [1]). Eine kasuistische Fassung der Pflichtennormen würde den Pflichtenkreis zerschneiden und zu der Auffassung verleiten, daß das, was nicht genannt ist, nicht unter diesen Pflichtenkreis fällt. Es wäre hier dann die Analogie anzusetzen. Für die ethischen Grundsätze in den Ehrengerichtsbarkeiten sind also die Generalklauseln gerade zu prädestiniert. Es ist eben der Sinn der durch die nationalsozialistische Weltanschauung geforderten Hervorhebung ethischer Gedanken, „die soziale, wirtschaftliche, kulturelle oder rechtliche Betätigung der Volksgenossen nicht durch Einzelbestimmungen zu regulieren und jeder dieser ethischen Forderung entsprechende Regung eines neuen Gemeinschaftsgeistes nach altem Muster in einem unübersehbaren Gestrüpp von Paragraphen zu ersticken“ [2]). Hedemann sieht die erheblichste Gefahr bei den Generalklauseln in der Möglichkeit der verschiedenartigen Beurteilung desselben Tatbestandes durch verschiedene Richter und in einer gewissen Willkür bei der Rechtsfindung. Diese Gefahr ist aber dann beseitigt, wenn eine einheitliche, alle beherrschende Weltanschauung vorhanden ist. In der Einheit der nationalsozialistischen Weltanschauung ist für den Richter die sichere Richtschnur des Geistes gegeben, in dem er das Recht zu sprechen und von den weitgehenden Befugnissen und Möglichkeiten der Generalklauseln Gebrauch zu machen hat. Im nationalsozialistischen Staat wird die „Gebundenheit des Richters an die Gesetze durch die Generalklausel nicht berührt: Für die Anwendung und Handhabung der Generalklausel sind die Grundsätze des Nationalsozialismus unmittelbar und ausschließlich maßgebend“ [3]). Diese von Hedemann erwähnte Gefahr konnte ernsthaft nur in der liberalistischen Zeit bestehen, da das freie Ermessen des Richters damals nicht von

1) Noack, D. R. 1934, S. 407.
2) Mansfeld, Die soziale Ehre, D. R., 1934, S. 123.
3) Carl Schmitt, JW. 1935, 2794.

einer einheitlichen Gesinnung geleitet war. Hier bestand die Gefahr, daß „subjektives Empfinden an Stelle objektiven Maßstabes“ [1]) treten konnte. Daß aber ohne alle Einschränkung oder Andeutung einer Zuständigkeitsbegrenzung die Generalklausel des § 1 der WEGO. aufzufassen ist, trifft nicht zu. Es lassen sich aus dem Wortlaut des § 1 gewisse Grenzen der Zuständigkeit ehrengerichtlicher Rechtsprechung feststellen. So wird nach § 1 Abs. 2 nicht jede Verletzung wirtschaftlicher Ehrengrundsätze verfolgt, sondern nur solche Verstöße gegen die Berufsehre, welche sich als gröbliche Verletzungen der in § 1 Abs. 1 genannten Pflichten offenbaren. Durch diesen Grundsatz, daß nur gröbliche Pflichtverletzungen ehrengerichtlich geahndet werden, wurde zugleich ein Damm geschaffen gegen eine Ueberschwemmung des Ehrengerichts mit Bagatellsachen, welche die Einhaltung einer einheitlichen großen Linie in der Rechtsprechung erschweren würden. Es sind nur Sachen ehrengerichtlich abzuurteilen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, also Tatbestände, die grobes Verschulden verlangen. Der Grad der Schuld ist dabei maßgebend. Deshalb finden die im allgemeinen Teil des Strafrechts entwickelten Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe in ihrer Wirkung auch im Berufsstrafrecht Anwendung.

Ob sich die Ehrengerichte des Verkehrsgewerbes nach der Vorschrift des § 1 Abs. 1 auf die Verfolgung solcher Verstöße zu beschränken haben, welche von den Unternehmern innerhalb ihrer wirtschaftlichen d. h, beruflichen Tätigkeit begangen wurden, oder ob das gesamte Verhalten des Beschuldigten Gegenstand der Beurteilung ist, darüber geht das Schrifttum auseinander. Dietz [2]) befürwortet die Ausdehnung des wirtschaftlichen Ehrenrechts auch auf das außerberufliche Verhalten. „Die Berufsehre verlangt in jeder Hinsicht, gleichsam auch außerhalb des Dienstes ein Verhalten, das dem Ansehen entspricht, das

1) Hagenberg-Bing, DJZ. 1932, S. 276.

2) Dietz, Wirtschaftsehrengerichtsordnung, 1937.

einem deutschen Unternehmer zukommt.“ Auch Doerner sagt, daß keine reinliche Scheidung zwischen dem Berufsleben und dem ganzen übrigen Leben möglich ist, da das Berufsleben des einzelnen und seine Zugehörigkeit zu der Berufsgemeinschaft zu sehr im Vordergrund steht. Die aus früheren Zeiten überkommenen Ehrenordnungen stellen auch das außerberufliche Verhalten des Standesgenossen unter die Ehrengerichtsbarkeit, so die Rechtsanwaltsordnung, die ärztlichen Ehrengerichtsordnungen. § 15 des Schriftleitergesetzes bestimmt, „sie (Schriftleiter) sind verpflichtet, sich durch ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung, die er erfordert, würdig zu zeigen.“ Alle diese Berufe sind aber in ihrer Tätigkeit mehr oder minder staatlich gebunden infolge ihrer besonderen Stellung im Staatsleben. Im übrigen ist in die Bestimmungen der Ehrengerichtsordnung dieser Berufe eigens aufgenommen, daß das Verhalten auch außerhalb des Berufes mit erfaßt wird. Aus der Ehrengerichtsordnung des Verkehrsgewerbes oder der gewerblichen Wirtschaft ist dagegen nichts zu entnehmen, daß das gesamte Verhalten des Unternehmers erfaßt wird. Es ist also die Ausdehnung des Ehrenrechts auf rein außerberufliches Verhalten nicht gerechtfertigt. Wohl kann man sagen, die Vermutung spricht dafür, daß das Verhalten eines Unternehmers als beruflich anzusehen ist, wenn es sich nicht offensichtlich als private Tätigkeit darstellt. Neben den aus der beruflichen Tätigkeit und Stellung der Unternehmer erwachsenen Pflichten fallen unter § 1 auch die sich aus der Zugehörigkeit zur Organisation des Verkehrsgewerbes ergebenden Pflichten. Es sind dies besonders die Pflichten, die sich für den einzelnen als Mitglied einer Gruppe oder eines Verbandes, d. h. einer Gliederung ergeben und deren Verletzungen ebenfalls durch die Ehrengerichte des Verkehrsgewerbes verfolgt werden. Verstöße gegen diese Pflichten wären zu erblicken, z. B. in der Nichtbefolgung von Anweisungen des Leiters einer Gruppe oder in Angriffen und Widersetzlichkeiten gegen

in leitenden Stellungen der Organisation tätige Persönlichkeiten. Systematisch könnte man die Tatbestände kurz zusammenfassen als das Verhalten dem Volk gegenüber im öffentlichen Leben, im Berufsleben, und gegenüber der Organisation und den leitenden Persönlichkeiten derselben.

2. Persönlicher und örtlicher Geltungsbereich.

§ 1 der Ehrengerichtsordnung legt neben der Bestimmung der Tatbestände auch fest, für welche Personen des Verkehrsgewerbes die Ehrengerichtsordnung Anwendung findet. Sie ist zuständig für alle Unternehmer und gesetzlichen Vertreter von Unternehmungen, die der Organisation des Verkehrsgewerbes, d. h. den Reichsverkehrsgruppen und deren Gliederungen angehören. Aus dem in dieser Organisation herrschenden Grundsatz der Pflichtmitgliedschaft ergibt sich praktisch, daß sämtliche Unternehmer des Verkehrsgewerbes der Ehrengerichtsbarkeit unterstellt sind. Bei natürlichen Personen ist die Einzelperson, bei nicht rechtsfähigen Personengesamtheiten, wie OHG. und KG. sind alle Gesellschafter ohne Rücksicht auf Vertretungs- und Geschäftsführungsmacht, bei ehelicher Gütergemeinschaft beide Ehegatten, bei fortgesetzter Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte und die beteiligten Abkömmlinge, bei Erbengemeinschaften alle Erben Mitglieder der Organisation des Verkehrsgewerbes. Eigens angeführt sind die gesetzlichen Vertreter von Unternehmungen. Das sind also nicht die Vertreter von natürlichen Personen, sondern von Unternehmen, von wirtschaftlichen Einheiten, wie A.-G., G.m.b.H., die in ihrer Verfassung durch Gesetz geregelte Vertretungen haben, vgl. §§ 71 ff. Aktiengesetz, §§ 35 ff. Ges. über G.m.b.H. Die gesetzlichen Vertreter sind für ihre Person nicht Mitglieder der Organisation, aber sie werden für diese Ehrengerichtsordnung wie Mitglieder behandelt. Mitglied ist nur das von ihnen vertretene Unternehmen, die juristische Person. Bei diesen Personen ist die Mitgliedschaft des ihnen ge-

hörenden bezw. von ihnen vertretenen Unternehmens bei der Organisation Voraussetzung der Gerichtsbarkeit. Aber die Unternehmung selbst kann nicht der Ehrengerichtsbarkeit unterworfen sein. Es widerspricht nämlich dem Wesen des Ehrenrechts, wenn man die in der Organisation zusammengefaßten Unternehmungen als solche der Ehrengerichtsbarkeit unterstellt. Zwar können Gesamtpersönlichkeiten und juristische Personen Träger einer Ehre sein und in ihrer Ehre verletzt werden, doch wäre es umgekehrt unnatürlich und widersinnig, wollte man in einer solchen Gesamtpersönlichkeit, den Täter einer Ehrenverletzung erblicken. Dies hätte eine Verwischung des wahren Sachverhalts und eine Beseitigung der Verantwortlichkeit zur Folge. Am Maßstab der Ehre können nur menschliche Handlungen gemessen werden; daher unterstehen der Ehrengerichtsordnung nicht die juristischen Personen selber, obwohl sie Mitglieder der Organisation sind, sondern an ihrer Statt deren gesetzliche Vertreter. Man kann sagen, § 1 erstrecke den persönlichen Geltungsbereich zunächst nur auf solche Personen, die Mitglieder der Organisation sind oder ihnen gleich geachtet werden. Daraus ergeben sich wichtige Folgerungen. Sind an einer ehrengerichtlich verfolgbaren Tat Berufsfremde beteiligt, so können diese nicht durch das Berufsehrengericht bestraft werden. Weiter folgt hieraus aber auch, daß niemand wegen einer Tat zur Rechenschaft gezogen werden kann, die er vor Begründung der Berufszugehörigkeit begangen hat. Die Säuberung des Standes, der Gemeinschaft, von solchen Mitgliedern, die sich vor Beginn der Berufszugehörigkeit schwere Verfehlungen haben zuschulden kommen lassen und trotzdem versehentlich zugelassen worden sind, kann nur im Verwaltungswege nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen erfolgen. Wer aber nach der Tat aus der Berufsgemeinschaft ausscheidet, macht dadurch die Verletzung der Standesehre nicht rückgängig. Der einmal begründete Strafanspruch wird an sich durch den späteren Verlust der Berufszugehörig-

keit nicht berührt. Nur so wird eine Umgehung des Ehrengerichtsverfahrens durch vorzeitiges Ausscheiden und späteren Wiedereintritt verhindert. In den jedem zur Ausübung freigegebenen Arten des Verkehrsgewerbes, wie im Güternahverkehr, wo es keiner besonderen Voraussetzungen und keiner Genehmigung bedarf, könnte jemand seine Tätigkeit aufgeben, wenn wegen einer Tat die Möglichkeit gegeben ist, gegen ihn ein ehrengerichtliches Verfahren einzuleiten, und sich so demselben als berufsfremd entziehen. Wenige Tage später könnte er die seine ehemalige Zugehörigkeit zum Verkehrsgewerbe bestimmende Tätigkeit wieder aufnehmen, wobei er dann ipso iure die Mitgliedschaft wieder erwirbt. Wenn trotzdem nach den Ehrengerichtsordnungen einiger Berufe, z. B. der Patentanwälte (§ 45 Pat.Anw.Ges.) das Verfahren eingestellt werden muß, sofern der Beschuldigte die Streichung seines Namens in der Patentanwaltliste beantragt hat, so liegt dem die Erwägung zugrunde, daß die Aufnahme seiner Tätigkeit nur mit Aufnahme seines Namens in die Patentanwaltliste erfolgen kann, also nur mit Zulassung. Dies wird in einem solchen Falle nicht mehr eintreten, sodaß er berufsfremd bleibt. Der Strafzweck des Ehrengerichts wird aber bei einem Berufsfremden nicht erreicht werden.

Die Ehrengerichtsordnung gilt ferner unter bestimmter Voraussetzung nach § 1 für Personen, die in Unternehmungen des Verkehrsgewerbes in verantwortlicher Stellung sind. Hier ist nicht an die gesetzlichen Vertreter zunächst zu denken, da diese unter der ersten Gruppe eigens erwähnt sind, sondern hier kommen in erster Linie stellvertretende Vorstandsmitglieder, Prokuristen und Aufsichtsratsmitglieder in Betracht, Personen, deren Verantwortlichkeit weniger auf einer rechtlich normierten Stellung beruht als auf der Möglichkeit tatsächlichen Einflusses auf die Geschäftsgebahrung. Bei dieser Gruppe ist auch zu denken an den Ehemann, der als Verwalter und Nutznießer (§ 1363 BGB.) des zum eingebrachten Gut gehörenden Geschäfts seiner Ehefrau die Verantwortung

einer ordnungsgemäßen Verwaltung trägt. Weiter ist hierzu zu rechnen der Vater oder Vormund bezüglich des Betriebes der Kinder. Diese sind wohl gesetzliche Vertreter, aber nicht von Unternehmungen, sondern von natürlichen Personen. Daher ist an dieser Stelle an sie zu erinnern.

Weiterhin finden nach § 1, IV die Bestimmungen der Ehrengerichtsordnung des Verkehrsgewerbes Anwendung auf die Personen, die als Geschäftsführer oder Mitglieder der Geschäftsführung von Reichsverkehrsgruppen und deren Gliederungen oder von Verbänden des Verkehrsgewerbes tätig sind. Aber für diese zweite und dritte Gruppe von Personen beruht die Anwendung der Ehrengerichtsordnung nicht auf ihrer Mitgliedschaft, sondern auf der Unterwerfungserklärung des Beschuldigten und der Zustimmung des Vorsitzenden des Ehrengerichts, § 1 Abs. 3 und 4. Die Zustimmung und die Unterwerfung kann nicht allgemein erfolgen oder in den Arbeitsvertrag aufgenommen werden, sondern muß sich auf den konkreten Einzelfall beziehen. Haben sie sich aber einmal der Ehrengerichtsordnung unterworfen, so können sie sich ihr für dieses Verfahren nicht wieder entziehen, sondern sind gebunden und können nur durch die evt. Nichtzustimmung des Vorsitzenden davon freikommen. Die Unterstellung dieser beiden Gruppen unter das Ehrenrecht ist von Barth[1]) mit Recht vom Standpunkt der Systematik aus als unbefriedigend bezeichnet worden. Aus der Verschiedenheit der beruflichen Aufgabenkreise ist die Berufsehre dieser Gruppen von Personen nicht identisch mit derjenigen der Unternehmer. Schwartz sagt sich über diese Erweiterung folgendes[2]): „In mehr eleganter als systematisch korrekter Weise ist der Geltungsbereich über den Kreis der Organisationsmitglieder hinaus erweitert worden." Der § 1 der Ehrengerichtsordnung kennt so eine obligatorische und fakultative Zuständigkeit.

1) Wirtsch.Zeitg., 1937 S. 117.
2) Schwartz, in DJ. 1937, S. 541.

Vor Aufnahme der Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft in die Satzungen der Reichsverkehrsgruppen als Ehrengerichtsordnung des Verkehrsgewerbes unterstanden die Mitglieder der Organisation des Verkehrsgewerbes nicht einheitlich der Ehrenordnung der gewerblichen Wirtschaft.

Die örtliche Zuständigkeit für die Ehrensachen des Verkehrsgewerbes richtet sich ganz nach der der Wirtschaftsehrengerichtsordnung. Die Organisation des gewerblichen Verkehrs bedient sich der Sitze der Ehrengerichte der Wirtschaft und bringt nur in der Form der Besetzung die Verschiedenheit zum Ausdruck. Dies ist zu erkennen aus den Bestimmungen über die Abweichungen der Ehrengerichtsordnung des Verkehrs von der der Wirtschaft, wo es zu § 6 heißt: „Der Leiter der Wirtschaftskammer verpflichtet die Beisitzer vor ihrer Dienstleistung im Auftrage des Reichsverkehrsministers auf gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes." Die einzelnen Wirtschaftskammerbezirke bilden zugleich einen Sitz der Ehrengerichte. Auf Grund der Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 14. 3. 35 in Verbindung mit der ersten, achten, neunten und elften DVO. zum AOG.[1]) gibt es 18 Bezirke. Das durch das Berufsstrafrecht geschützte Rechtsgut ist das Ansehen des Standes, der Gemeinschaft, und dieses kann im Ausland ebenso verletzt werden wie im Inland. Für den Gerichtsstand ist allein der Wohnsitz des Täters maßgebend. Oertlich zuständig für das Verfahren ist das Ehrengericht der Wirtschaftskammer, in deren Bereich der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat.

In einzelnen, in den Bestimmungen eigens geregelten Fällen, hat das Ehrengericht der Wirtschaftskammer Berlin-Brandenburg die ausschließliche örtliche Zuständigkeit. Dies trifft zu, wenn der Anzeigende derselben Reichsverkehrsgruppe oder demselben Verband des Verkehrsge-

1) Reichsgesetzblatt 1934. I. Teil, S. 17, 863; 1935 S. 249 und S. 503.

werbes angehört wie der Beschuldigte. In diesem Falle ist die Anzeige bei dem Leiter der zuständigen Reichsverkehrsgruppe anzubringen (§ 15 Abs. 2). Diesem steht es frei, die Anzeige an den Leiter der Wirtschaftskammer abzugeben (§ 15, Abs. 2 S. 3). Dann ist das Ehrengericht dieser Wirtschaftskammer zuständig und der Gerichtsstand des Wohnsitzes bezw. der gewerblichen Niederlassung begründet.

Wenn eine ehrengerichtlich zu ahndende gröbliche Zuwiderhandlung gegen Pflichten behauptet wird, die sich aus der Zugehörigkeit zu der Organisation des Verkehrsgewerbes ergeben (§ 16 Abs. 2, § 15 Abs. 2 S. 2) wird ebenfalls Berlin-Brandenburg als Ehrengericht örtlich zuständig. Aber auch in diesem Falle kommt es darauf an, ob die Anzeige an den Leiter der Wirtschaftskammer abgegeben wird.

Das Ehrengericht der Wirtschaftskammer Berlin-Brandenburg ist weiter zuständig, wenn der Leiter einer Reichsverkehrsgruppe oder eines Verbandes von sich aus den Antrag stellt, ohne daß eine Anzeige vorliegt. Ferner ist diese Zuständigkeit begründet, wenn es sich um ein Verfahren gegen Geschäftsführer, Leiter oder Mitglieder der Geschäftsführung von Reichsverkehrsgruppen und deren Gliederungen oder von Verbänden des gewerblichen Verkehrs handelt (§ 16 Abs. 3, § 1 Abs. 4, Abweichungen Ziffer 9). Ist die ehrengerichtliche Verfolgung gegen mehrere Personen gerichtet, die in verschiedenen Bezirken wohnen, so kann der Leiter der Reichswirtschaftskammer für die Verhandlung gegen alle Beschuldigten ein Ehrengericht als zuständig erklären, § 15 Abs. 5 S. 2.

So lehnt sich der Aufbau der Gerichtsbehörden des Verkehrs an die bezirkliche Gliederung der Wirtschaftsorganisation an. Die Ehrengerichte der gewerblichen Wirtschaft bei den Wirtschaftskammern sind zugleich die Ehrengerichte des Verkehrsgewerbes. Denkbar wäre auch die Bildung von eigenen Ehrengerichten des Verkehrs-

gewerbes in Angliederung an die Leitungsstellen der Reichsverkehrsgruppen. Aber die tatsächliche enge Verknüpfung von Wirtschaft und Verkehr, welche auch in der inhaltlichen Angleichung beider Ehrengerichtsordnungen zum Ausdruck kommt, läßt ohne Nachteile den technischen Vorzug zu, sich bereits vorhandener Einrichtungen zu bedienen. Die fachlich notwendige Kenntnis der besonderen Berufsverhältnisse des Beschuldigten wird nämlich dadurch gewährleistet, daß die Beisitzer der Ehrengerichte in diesem Falle Unternehmer oder gesetzliche Vertreter von Unternehmungen des Verkehrsgewerbes sind.

3. Das Verhältnis des Ehrengerichtsverfahrens zu anderen gerichtlichen Verfahren, die dieselben Tatsachen betreffen.

Damit eine Konkurrenz zwischen den Ehrengerichten einerseits und einem der in § 2 genannten Gerichten andererseits eintreten kann, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: die persönlichen Zuständigkeitsvoraussetzungen der verschiedenen Gerichtsbarkeiten dürfen einander nicht ausschließen und der Inhalt des von ihnen anzuwendenden materiellen Rechtes muß wenigstens zum Teil identisch sein.

a) Ehrengerichte und ordentliche Strafgerichte im allgemeinen.

Alle einer Berufssondergerichtsbarkeit unterworfenen Personen werden zugleich von der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Strafgerichte erfaßt. Angesichts der Möglichkeit, daß ein und derselbe Tatbestand zugleich eine Bestrafung nach dem ordentlichen Strafrecht und nach dem Ehrenrecht zur Folge hat, erhebt sich die Frage nach dem Rangverhältnis zwischen ordentlicher Straf- und Ehrengerichtsbarkeit im allgemeinen.

Grundsätzlich sind beide Gerichtsbarkeiten in der Weise voneinander unabhängig, daß die durch das eine Gericht ausgesprochene Bestrafung nicht etwa eine nochmalige Verurteilung durch das andere ausschließt. Die in der unmittelbaren staatlichen Rechtspflege geltende Lehre vom

„Verbrauch der Strafklage“ kurz zusammengefaßt in dem Grundsatz „ne bis in idem“ gilt nicht im Verhältnis zwischen Straf- und Ehrengericht, obwohl beide letzten Endes eine und dieselbe staatliche Strafgewalt ausüben. Ein gewisser Vorrang der Strafgerichte gegenüber dem Berufssondergerichte spricht sich aber darin aus, daß Eröffnung und Ausgang eines Verfahrens vor einem Ehrengericht für den Gang eines Strafverfahrens keinerlei Bedeutung besitzt, während umgekehrt nach den übereinstimmenden Vorschriften aller Ehrengerichtsordnungen das Verfahren ausgesetzt werden muß, wenn wegen der gleichen Tatsachen die öffentliche Klage vor dem Strafgericht erhoben worden ist. Die Fortsetzung des ehrengerichtlichen Verfahrens ist in diesem Falle erst möglich, wenn eine rechtskräftige Entscheidung des Straf- oder Parteigerichts vorliegt. Einzelheiten über die Gestaltung des Verhältnisses bei den verschiedenen Möglichkeiten des Urteilstenors des Strafgerichts enthalten die einzelnen Ehrenordnungen. In diesem Rahmen interessiert der § 2 der Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft, bezw. des Verkehrsgewerbes.

b) Ausschluß der Zuständigkeit des Ehrengerichts.

Die Zuständigheit der Ehrengerichte des gewerblichen Verkehrs ist ausgeschlossen, wenn nach dem Sachverhalt und nach dem persönlichen Geltungsbereich die Zuständigkeit der Dienststrafgerichte, der handwerklichen Ehrengerichte und der Börsenehrengerichte begründet ist, § 2 Abs. 6. Diese wird bei der allgemeinen Tätigkeit des Verkehrsunternehmens weniger praktische Bedeutung haben als bei den Mitgliedern der gewerblichen Wirtschaft. Aber auch er könnte sich mit Börsengeschäften oder Handwerksangelegenheiten befassen.

c) Eingeschränkte Zuständigkeit des Ehrengerichts in Wettbewerbsfragen.

Eine eingeschränkte Zuständigkeit der Ehrengerichte sieht der § 2 Abs. 5 in Wettbewerbsfragen vor. Es soll

verhindert werden, daß die Ehrengerichte zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten mißbraucht werden. Das Ehrengericht ist gezwungen, den Spruch des ordentlichen Gerichts abzuwarten. Erst wenn im zivil- oder strafrechtlichen Verfahren ein Spruch zu Ungunsten des Beschuldigten rechtskräftig ergangen ist und sich herausgestellt hat, daß der Beschuldigte in Wettbewerbsfragen aus einer ehrlosen Gesinnung heraus gehandelt und somit gegen die Ehre des Berufes als Verkehrsunternehmer verstoßen hat, wird neben dem ordentlichen Gerichtsverfahren noch ein besonderes ehrengerichtliches Verfahren Platz greifen.

d) Zusätzliche Gerichtsbarkeit des Ehrengerichts.

In verschiedenen Fällen tritt die Ehrengerichtsbarkeit als zusätzliche Gerichtsbarkeit in Erscheinung nämlich wenn eine Entscheidung durch das Strafgericht, durch das soziale Ehrengericht oder durch das Parteigericht ergangen ist und das ehrengerichtliche Verfahren fortgesetzt wird.

aa) Die Wirkung der Freisprechung durch andere Gerichte.

Ist die Entscheidung des Strafgerichts, des sozialen Ehrengerichts oder des Parteigerichts zu Gunsten des Beschuldigten ausgefallen, so ist grundsätzlich ein ehrengerichtliches Verfahren nicht mehr durchzuführen. Hier ist aber zu unterscheiden; diese Bindungswirkung tritt beim Strafverfahren nur ein, wenn auf Freisprechung erkannt ist, nicht wenn ein anderer Umstand eine Beendigung des Verfahrens herbeigeführt hat (§ 2 Abs. 1). Dagegen bindet die Entscheidung der sozialen Ehrengerichte und der Parteigerichte das Ehrengericht des Verkehrsgewerbes im Rahmen des § 2 Abs. 1 nicht nur, wenn sie ein freisprechendes Sachurteil darstellt, sondern in jeder Form der endgültigen Verfahrensbeendigung, die nicht zu Ungunsten des Beschuldigten lautet. Ein ehrengerichtliches

Verfahren kann in diesen Fällen nur stattfinden, wenn die Tatsachen an sich ohne Beziehung zu den im anderen Verfahren behandelten Tatbeständen die ehrengerichtliche Bestrafung nach der Ehrengerichtsordnung des Verkehrsgewerbes begründen.

bb) Die Wirkung der Verurteilung durch andere Gerichte.

Ist in einem Strafverfahren, in einem Verfahren vor den Parteigerichten oder den sozialen Ehrengerichten ein Spruch zu Ungunsten des Beschuldigten ergangen, so ist das Ehrengericht weder an dessen rechtliche noch tatsächliche Feststellungen gebunden. Die Entscheidung darüber, ob in diesem Falle ein ehrengerichtliches Verfahren durchgeführt werden soll, ist dem Vorsitzenden des Ehrengerichts übertragen. Er wird hier zu erwägen haben, ob die im Interesse der Gemeinschaft notwendige Erziehung der Berufsgenossen durch das vorangegangene Urteil schon genügend gewährleistet ist oder ob es zweckmäßig erscheint, daß das Ehrengerichtsverfahren noch zusätzlich hinzutritt.

cc) Der Vorrang anderer Strafverfahren vor dem Ehrengerichtsverfahren.

Die Unsicherheit der Rechtsfindung, die aus einem ungeordneten Ueberschneiden der Rechtskreise entstehen könnte, ist durch die abschließende und ausschließliche Regelung und durch die Aufzählung der in § 2 genannten Verfahren beseitigt. Nach dieser Regelung bleibt ein zu gleicher Zeit wegen der gleichen Tatsachen anhängiger bürgerlicher Rechtsstreit grundsätzlich ohne Einfluß auf ein Verfahren vor den Ehrengerichten des Verkehrsgewerbes. Das Streben nach einer möglichst einheitlichen und geschlossenen Rechtsprechung erfordert, daß das eine Verfahren ausgesetzt wird und die Entscheidung im vorangegangenen Verfahren berücksichtigt wird. Deshalb bestimmt auch § 2 Abs. 3 der Ehrengerichtsordnung:

„Schwebt wegen der gleichen Tatsachen, derentwegen ein Verfahren vor den Ehrengerichten des Verkehrsgewerbes anhängig ist, ein Strafverfahren oder ein Verfahren vor einem Parteigericht, dann ist das ehrengerichtliche Verfahren unter allen Umständen bis zur Entscheidung in den genannten Verfahren auszusetzen.“ Diese Vorrangstellung des ordentlichen Strafverfahrens entspringt hauptsächlich praktischen Erwägungen. Einerseits wird die Durchführung des Strafverfahrens und eine darin erfolgte Bestrafung des Täters häufig eine weitere ehrengerichtliche Verfolgung überflüssig machen, andererseits aber bilden die vom Strafrichter festgestellten Tatsachen eine wertvolle Unterlage für das ehrengerichtliche Verfahren, zumal dem Strafrichter zur Feststellung von Tatumständen weitgehendere Befugnisse zustehen als dem Ehrenrichter.

Aehnlich verhält es sich mit einer Verurteilung des Berufsgenossen auf Grund eines parteigerichtlichen Verfahrens.

Hiervon weicht ab die Regelung des Verhältnisses eines vor dem Ehrengericht anhängigen Verfahrens einem wegen der gleichen Tatsachen eingeleiteten Verfahren vor den sozialen Ehrengerichten. Nach § 2 Abs. 3 S. 2 besteht grundsätzlich die Möglichkeit, neben einem Verfahren vor den sozialen Ehrengerichten ein solches vor den Ehrengerichten des Verkehrsgewerbes an den Wirtschaftskammern einzuleiten und durchzuführen. Lediglich eine Kannvorschrift gibt dem Vorsitzenden die Möglichkeit, das Verfahren im Hinblick auf ein schwebendes Verfahren vor den sozialen Ehrengerichten auszusetzen. Es können hier beide Verfahren neben einander durchgeführt werden. Die soziale Ehrengerichtsbarkeit erfaßt nämlich den Einzelnen ohne Rücksicht auf seinen Berufsstand nur als Angehörigen der Betriebsgemeinschaft. Dagegen ist es Sache der Standesehrengerichtsbarkeit, das Verhalten der in ihrer Berufsausübung gleichgearteten Standesmitglieder zu überwachen. Es wird aber in den meisten Fällen zweckmäßig sein, die Einleitung eines Verfahrens vor den Ehrenge-

richten zumeist bis zur Beendigung des sozialen Ehrengerichtsverfahrens aufzuschieben. Gegen diese Entscheidung ist dem Antragsteller das Recht der Beschwerde gegeben.

dd) Wiederaufnahme des Verfahrens.

Am besten ist der Vorrang der Entscheidung eines in § 2 genannten Gerichts und die Bindung des Ehrengerichts an diese zu erkennen, wenn es sich um die Wiederaufnahme eines ehrengerichtlichen Verfahrens handelt, das seiner Entscheidung Tatsachen zugrundegelegt hat, die in einem Strafverfahren, parteigerichtlichen oder einem anderen ehrengerichtlichen Verfahren festgestellt worden sind. Hier kann nach § 2 Abs. 4 einem Antrag auf Wiederaufnahme nur stattgegeben werden, wenn die Wiederaufnahme eines oben bezeichneten Verfahrens durchgeführt worden ist und eine Abänderung des früheren Urteils zur Folge hatte. Hat sich die ehrengerichtliche Entscheidung auf Feststellungen gegründet, die nicht in einem der bezeichneten Verfahren gemacht wurden, sondern in einem zivilrechtlichen Verfahren oder in einem Verfahren über unlauteren Wettbewerb so tritt diese Bindung nicht ein.

§ 2 regelt in seinen Bestimmungen aus rechtspolitischen Erwägungen die Konkurrenz der Verfahren endgültig. Seine Aufzählung ist als erschöpfend zu betrachten. Damit schließt er aber nicht die Doppelbestrafung aus, die aus der Verschiedenheit der Strafmittel, die den verschiedenen Gerichten zur Verfügung gestellt sind, ihren logischen Sinn findet.

III. Verfahren und Entscheidung.

Das Verfahren der Ehrengerichte der gewerblichen Wirtschaft, in ihrer typischen Besetzung als Ehrengerichte des Verkehrsgewerbes fungierend, wird nach ihrer formellen Seite im § 13 der Ehrenordnung festgelegt. Es wird hier eine ausführliche Regelung des Verfahrens gegeben.

1. Verfahrensvorschriften.

Allgemein sind in dem Ehrengerichtsverfahren nach § 13 die Vorschriften des GVG. und der Strafprozeßordnung (StPO.) über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Strafsachen sinngemäß heranzuziehen. Damit folgt das Verfahren vor den Ehrengerichten grundsätzlich nicht den Prinzipien des Zivilprozeßrechtes; schon der im Zivilprozeß herrschende Grundsatz des Parteienprinzips, der das Verfahren in die Hände der Parteien legt, und dieselben zu Herren des Prozesses macht, widerspricht dem Wesen der Ehrengerichtsbarkeit, die nicht im Interesse Einzelner, sondern zum Wohle der Gemeinschaft tätig wird.

Aus diesem Grunde ist die auch in gelegentlichen Erörterungen befürwortete Angleichung des ehrengerichtlichen Verfahrens an das Schiedsgerichtsverfahren abzulehnen. Zweck der Schiedsgerichtsbarkeit ist es, einen zwischen zwei gleichwertig gegenüberstehenden Parteien herrschenden Rechtsstreit über Ursache und Höhe vor einer unparteiischen Instanz zur Entscheidung zu bringen, wobei gewisse Nachteile der ordentlichen Gerichte, wie Kosten und Zeitverlust, gespart und die Vorteile eines aus sachverständigen Berufsgenossen zusammengesetzten Gerichts wahrgenommen werden. Im Gegensatz hierzu haben die Berufsehrengerichte nicht irgendwelche privaten Gegensätze auszugleichen, sondern besondere, vom Staate übertragene Aufgaben zu erfüllen, die in der Ueberwachung der Berufsehre bestehen. Fast alle reichsrechtlichen Ehrengerichtsverfahren sind daher den Grundprinzipien der StPO. angepaßt, vgl. § 4 AOG., § 72 1. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks, § 8 Schriftl.Verf.O. in Verbindung mit §§ 34, 46 Schriftl.G., § 68 RRAO. Die einschlägigen Gerichtsverfassungs- und Strafprozeßvorschriften sind, soweit sie nicht dem Sinn und Zweck der Ehrengerichtsordnung widersprechen, unmittelbar anzuwenden oder in ihrer Anwendung auf die Eigenheit des einzelnen Ehrengerichts sinngemäß abzu-

stellen. Die elastische, rasche, wirksame und volkstümliche Rechtsprechung darf nicht beeinträchtigt werden. Dies ist aber nur möglich, wenn die mit der Ehrengerichtsbarkeit betrauten Stellen von allen unnötigen Formvorschriften befreit sind [1]). Das ehrengerichtliche Verfahren findet somit seine Gestaltung in den Vorschriften der Ehrengerichtsordnung des Verkehrsgewerbes selber, der StPO. und des Gerichtsverfassungsgesetzes. Dies hat zur Folge, daß die durchführenden Organe des Ehrengerichts die erforderliche Kenntnis aller drei prozessualen Gebiete haben müssen. Dieser Gesichtspunkt ist von besonderer Bedeutung für die Zusammensetzung der Gerichte.

2. Das Ehrengericht der gewerblichen Wirtschaft als Ehrengericht des Verkehrsgewerbes.

Träger der Ehrengerichtsbarkeit des Verkehrsgewerbes sind die Wirtschaftskammern mit den bei ihnen eingerichteten Ehrengerichten. Sie entscheiden in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, § 5 Abs. 2. In schwierigen Fällen können daneben noch ein oder zwei Beisitzer hinzugezogen werden, wobei man zweckmäßigerweise im Hinblick auf eine sich unter Umständen ergebende Stimmengleichheit zwei Beisitzer hinzuziehen wird.

Vorsitzender und Beisitzer haben eine Reihe persönlicher Voraussetzungen zu erfüllen, welche teils von allen Ehrenrichtern, teils nur vom Vorsitzenden oder den Beisitzern gefordert werden. Alle Ehrenrichter müssen Reichsbürger sein (vgl. das Reichsbürgergesetz vom 15. 9. 1935, RGBl. Teil I S. 1146 und die erste VO. zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935, RGBl. Teil I, S. 1333), das 25. Lebensjahr vollendet haben und jederzeit die Gewähr bieten, rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten.

Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter aberkannt

1) Doerner, a.a.O., S. 138.

sind, oder gegen die das Hauptverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens eröffnet ist oder noch schwebt, welches eine derartige Aberkennung zur Folge haben kann, sind vom Amt eines Ehrenrichters auszuschließen. Ebenfalls unfähig zur Uebernahme des Ehrenrichteramtes sind solche Personen, die bereits rechtskräftig mit einer ehrengerichtlichen Strafe aus § 3 der behandelten Ehrengerichtsordnung oder aus § 38 des AOG. bestraft sind.

Auch die gerichtliche Anordnung einer Beschränkung der Verfügung über das Vermögen zieht die Unfähigkeit zum Ehrenrichter nach sich, die im Falle der Eröffnung eines Konkurses oder nach §§ 6, 104, 114 BGB. eintritt, § 6 Abs. 3 d. Ehrengerichtsv.

Vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter wird verlangt, daß sie die Fähigkeit zum Richteramt besitzen. Dies bedeutet nicht, daß der Vorsitzende des Ehrengerichts oder sein Stellvertreter ein beamteter Richter sein muß, wie das soziale und handwerkliche Ehrengerichtsverfahren (§ 41 Abs. 2 AOG. und § 65 Handw.Verf.O,) es vorschreiben, sondern daß er die Bedingungen des § 2 oder 4 GVG. erfüllt. Damit ist die Möglichkeit gegeben, daß der Vorsitzende auch aus dem Kreise der leitenden juristischen Persönlichkeiten der Organisation genommen werden kann, daß ein Rechtskundiger als Vorsitzender berufen wird, der in einem engeren Verhältnis zur Berufsgemeinschaft steht und in besonderen Maße Sachkunde und fachliche Erfahrung besitzt. Dies ist sehr zweckdienlich, da weiter noch bestimmt wird, daß der Vorsitzende und seine Stellvertreter gewisse Kenntnisse wirtschaftlicher und in unserem Falle besonders verkehrswirtschaftlicher Art besitzen soll.

Die notwendige Beherrschung verschiedener Rechts- und Verfahrensgrundsätze nach § 13 erfordert den Vorsitz eines Rechtskundigen, der darauf besonders achtet, daß deren Anwendung richtig vor sich geht und die Rechtsfindung mit den Grundsätzen der nationalsozialistischen Rechtsanschauung übereinstimmt. Neben einer umfassenden Kenntnis der Gesetze soll es daher vor allem seine

Aufgabe sein, gegenüber den besonderen Anschauungen der beteiligten Berufskreise auch auf die Wahrung der völkischen Rechtseinheit bedacht zu sein[1]). Durch das zahlenmäßige Uebergewicht der mit der Auffassung von Berufspflicht und Berufsmoral am eingehendsten vertrauten Beisitzer ist die Gewähr gegeben, daß eine zu einseitige, rein juristische Beurteilung des Falles nicht erfolgt, sondern die berufsmäßigen Gesichtspunkte stark zur Geltung kommen.

Die Beisitzer müssen Unternehmer oder gesetzliche Vertreter von Unternehmungen sein, § 5 Abs. 3. Sie müssen über den Durchschnitt der Unternehmer in ihren Charakter und in ihrer Tüchtigkeit hinausragen, „sich seit mindestens einem Jahre als besonders bewährte und geachtete Berufsgenossen erwiesen haben". (§ 6 Abs. 2).

Sofern sich ein Geschäftsführer oder ein Mitglied der Geschäftsführung einer Gruppe oder eines Verbandes des Verkehrsgewerbes dem Spruch des Ehrengerichts unterwirft, muß einer der Beisitzer ebenfalls Geschäftsführer sein. Dies entspricht dem oben hervorgehobenen Prinzip, daß die besonderen Berufsverhältnisse bei der Entscheidung größte Berücksichtigung finden sollen. Diesem einheitlichem Zug des Ehrengerichtswesens trägt auch § 5 Abs. 3 S. 3 Rechnung, wenn im Falle eines Verfahrens gegen einen Leiter einer Gliederung der Organisation z. B. gegen einen Reichsverkehrsgruppenleiter oder Fachgruppenleiter einer der Beisitzer ebenfalls Leiter einer Gliederung sein soll, welche der vom Beschuldigten geleiteten Gliederung entspricht oder derselben übergeordnet ist.

Wer die geforderten Voraussetzungen aufzuweisen hat, kann zum Vorsitzenden oder Beisitzer, je nach Erfüllung der aufgestellten Bedingungen ernannt werden. Die Ernennung des Vorsitzenden und seiner Stellvertre-

---

1) Michaelis, Ständische Ehrengerichtsbarkeit, in D. R, 1937. S. 575.

ter geschieht durch den Reichswirtschaftsminister auf Vorschlag des Leiters der Wirtschaftskammer auf die Dauer von drei Jahren (§ 7). In den Abweichungen der Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft von der des Verkehrsgewerbes ist nichts darüber gesagt, daß diese Ernennung an Stelle des Reichswirtschaftsministers dem Reichsverkehrsminister zustünde, wie es ausdrücklich zu § 4 hervorgehoben ist. Das ist in diesem Fall auch nicht nötig, da es sich um die Ernennung des juristisch gebildeten Vorsitzenden handelt mit seiner juristischen technischen Tätigkeit, die im ehrengerichtlichen Verfahren des Verkehrsgewerbes wie der gewerblichen Wirtschaft gleich ist.

Die Beisitzer werden vom Leiter der Reichswirtschaftskammer ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren berufen, § 8 Abs. 2. Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen, welche vom Leiter der Wirtschaftskammer beim Leiter der Reichswirtschaftskammer einzureichen sind. Diese Vorschläge für die Berufung der genannten Beisitzer sind im Einvernehmen mit den Reichsverkehrsgruppen aufzustellen, § 8 Abs. 2 und Ziffer 4 der Abweichungen. Es sollen so nur wirklich geeignete und berufszugehörige Persönlichkeiten als Beisitzer vorgeschlagen werden. Der Leiter der Reichswirtschaftskammer ist aber an diese Vorschläge nicht gebunden. Die Namen der berufenen Beisitzer werden unter Angabe ihrer Berufs- und Gruppenzugehörigkeit in eine Beisitzerliste eingetragen. Aus dieser Liste bestimmt dann der Vorsitzende des Ehrengerichts die jeweiligen amtierenden Beisitzer. Eine derartige Ernennung von Fall zu Fall ist schon deshalb notwendig, weil § 8 Abs. 3 in Verbindung mit Ziffer 9 der Abweichungen bestimmt, daß einer der Beisitzer der Gruppe des Beschuldigten angehören soll, ohne aber eine Stellung als Leiter innerhalb der Gruppe zu bekleiden, welcher der Antragsteller angehört.

Fällt eine notwendige persönliche oder sachliche Voraussetzung, „eine Mußvoraussetzung“ für die Ernennung später weg oder wird bekannt, daß bei der Berufung eine

solche fehlte, so hat der Leiter der Wirtschaftskammer, soweit es sich um den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter handelt, dies dem Reichswirtschaftsminister zu melden. Dieser ist für die Ernennung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter zuständig. Er ist auch befugt, über die Abberufung derselben zu entscheiden. In den übrigen Fällen, bei den Beisitzern, geschieht die Amtsenthebung durch den Vorsitzenden des Ehrengerichts. Zur Vermeidung von Willkür ist jedoch neben dem Beisitzer selbst der Leiter der zuständigen Reichsverkehrsgruppe zu hören. Die ergangene Entscheidung ist dann endgültig (§ 6 Abs. 4, Z. 3 d. Abw.).

Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die Beisitzer sind vor Beginn ihrer Dienstleistung durch den Leiter der Wirtschaftskammer im Auftrage des Reichsverkehrsministers auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes zu verpflichten.

Das Beisitzeramt ist ein Ehrenamt. Unter den in § 9 aufgezählten Voraussetzungen ist dem Beisitzer die Möglichkeit gegeben, die Uebernahme des Amtes abzulehnen. Während es im Ermessen des Leiters der Reichswirtschaftskammer steht, über die Berechtigung der Ablehnung nach § 9 Z. 2 und 3 zu entscheiden, steht dem Beschwerten bei Z. 1 und 4 ein Anspruch auf Befreiung von der Pflicht zu.

Verletzt ein Beisitzer seine Ehrenamtspflicht in gröblicher Weise, dann kann er seines Amtes enthoben werden (§ 10). Um zu vermeiden, daß dies das Mittel würde, um die lästig gewordene Bürde abzuschütteln, hat man dieser Entscheidung größere Bedeutung beigelegt. Für diese Entscheidung ist der Ehrengerichtshof der Wirtschaft, also die berufungshöchste Instanz der Ehrengerichte zuständig. Mit Rücksicht auf die Schwere der Maßnahme für den Betroffenen ist der Vorsitzende des Ehrengerichts und der Beisitzer selbst vor der Entscheidung zu hören. Es kann nämlich auf Kosten des Beschuldigten die Veröffentlichung der Entscheidung ange-

ordnet werden. Für die Vorsitzenden der Ehrengerichte ist eine entsprechende Einrichtung nicht geschaffen worden. Diese können nicht nach § 10, sondern nur durch Anordnung des Reichswirtschaftsministers abberufen werden.

Weitere formelle wichtige Vorschriften über die Gerichtspersonen sind in die Ehrengerichtsordnung nicht aufgenommen. Aber entsprechend § 13 der Ehrengerichtsordnung sind die Vorschriften der §§ 22 ff. STPO. weiter ergänzend heranzuziehen.

Jedem Ehrengericht ist eine Geschäftsstelle als ständiger Apparat angegliedert, deren Aufgaben durch die Wirtschaftskammer bezw. beim Ehrengerichtshof durch die Reichswirtschaftskammer wahrgenommen werden. Die Leiter der Geschäftsstellen müssen wie die Vorsitzenden der Ehrengerichte die Fähigkeit zum Richteramt haben. Sie werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Ehrengerichts vom Leiter der Wirtschaftskammer bezw. der Reichswirtschaftskammer ernannt. Der Leiter der Geschäftsstelle übt in der Hauptverhandlung das Amt eines Urkundswalters aus. Die Geschäftsstellen haben u. a. die Zustellung der Ladung und der Entscheidung gemäß § 14 durchzuführen. Eine ins einzelne gehende Regelung der Aufgaben der Geschäftsstellen wird durch eine vom Leiter der Reichswirtschaftskammer erlassene Geschäftsordnung getroffen.

3. Anzeige und Antrag.

Für die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens ist ein Verstoß gegen die Pflichtvorschrift des § 1 der Ehrengerichtsordnung des Verkehrsgewerbes allein nicht genügend. Es ist dazu noch erforderlich das Bekanntwerden dieses Vergehens bei einer Anklagebehörde oder einem sonstigen Berufsorgan. Sofern diese nicht von Amtswegen hierüber unterrichtet sind, ist ein Erfahren nur durch Anzeige möglich.

Die Anzeige hat schriftlich und unter Angabe der Beweismittel zu erfolgen, § 15. Von der Schriftform wird

in begründeten Fällen Abstand genommen werden können, z. B. wenn die Anzeige zu Protokoll der Geschäftsstelle eingereicht wird. Das Recht zur Anzeige ist nicht auf die Mitglieder der Verkehrsorganisation beschränkt, sondern steht jedermann zu. Auch Behörden und Organisationen können eine Anzeige einreichen. Eine Pflicht zur Anzeige besteht nicht. Jedoch können besondere Umstände die Unterlassung der Anzeige für einen Angehörigen des Verkehrsgewerbes als eine Verletzung der Berufspflichten erscheinen lassen. Die Anzeige muß in gutem Glauben an ihre Berechtigung und Notwendigkeit erfolgen. Wird sie von Seiten eines Mitglieds der Organisation böswillig und wider besseres Wissen oder infolge grobfahrlässiger Unkenntnis gemacht, dann ist das Ehrengericht berechtigt, dem Anzeigenden die Kosten des Verfahrens und die dem Beschuldigten erwachsenden Kosten nach § 35 aufzubürden. Auch stellt eine solche Anzeige stets einen Verstoß gegen die Berufsehre dar, die bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach § 1 strafbar ist. Darüber hinaus besteht allen bewußt falsch Anzeigenden gegenüber die Möglichkeit, sie nach § 164 StGB. mit Hilfe des § 2 StGB. zur Verantwortung zu ziehen.

Neben der Anzeige durch dritte Personen gibt es die Selbstanzeige, die § 15 Abs. 1 vorsieht. Sie steht allen im § 1 Abs. 3 und 4 genannten Personen zu. Sie soll ein Mittel sein, gegen haltlose Verdächtigungen seiner Ehre, Stellung zu nehmen.

Die Anzeige allein hat keine große rechtliche Bedeutung. Sie ist nicht die Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens noch kann der Anzeigende — auch wenn er zugleich der Verletzte ist — eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen, wenn auf seine Anzeige kein Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens gestellt wird.

Zur Entgegennahme von Anzeigen und zur Stellung des Antrags auf Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens wurde eine besondere Vorinstanz geschaffen. Es

ist grundsätzlich der Leiter der Wirtschaftskammer zur Entgegennahme zuständig, in deren Bezirk der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat. Dies gilt besonders, wenn Anzeigender und Beschuldigter verschiedenen Reichsverkehrsgruppen angehören. Sind jedoch beide Mitglieder der gleichen Reichsverkehrsgruppe, dann tritt an die Stelle des Leiters der Wirtschaftskammer der Leiter der betreffenden Reichsverkehrsgruppe. Diese Gabelung des Vorverfahrens bezweckt vor allem, den Leiter der betreffenden Reichsverkehrsgruppe die Möglichkeit zu geben, vor Einleitung eines Verfahrens in Fällen, die sich aus der besonderen Eigenart der Berufstätigkeit ergeben, klärend einzugreifen und unter Umständen deren Beilegung ohne Inanspruchnahme des Ehrengerichts zu erreichen. Der Leiter der Reichsverkehrsgruppe ist auch am ersten berufen zu beurteilen, inwiefern ein Verfahren, das zwischen zwei Mitgliedern der gleichen Gruppe anhängig ist, sich lediglich auf Wettbewerbsgegensätze gründet und somit die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit gegeben ist. Die Anzeige ist ferner beim Leiter der Reichsverkehrsgruppe einzureichen, wenn es sich um gröbliche Verstöße gegen die sich speziell aus der Zugehörigkeit zur Organisation des Verkehrsgewerbes ergebenden Pflichten handelt.

Unterwerfen sich Geschäftsführer der Organisation dem ehrengerichtlichen Urteil, dann ist zur Entgegennahme der Anzeige insofern eine besondere Stelle zuständig, als eine diesbezügliche Anzeige bei dem Leiter der Wirtschaftskammer Berlin-Brandenburg einzureichen ist, der die bezirklich zuständige Wirtschaftskammer bezw. die fachlich zuständige Reichsverkehrsgruppe in Kenntnis setzt. In den Fällen, in denen der zuständige Leiter selbst Beschuldigter ist, tritt an seine Stelle der Leiter der übergeordneten Gliederung.

Die für das Verfahren rechtlich bedeutsame Voraussetzung ist nicht die Anzeige, sondern der Antrag, dessen Stellung nach dem herrschenden Opportunitätsprinzip im

freien Ermessen der Antragsbehörde liegt. Zur Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens bedarf es nämlich des Antrags der besonders hierzu berufenen Stelle. Dazu ist die Instanz berufen, die zur Entgegennahme der Anzeige befugt ist. Dem Antrag braucht nicht notwendig eine Anzeige vorauszugehen. Der Antragsteller wird tätig entweder auf Grund einer Anzeige oder auch bei anderweitiger Kenntnisnahme von einem Verstoß. In diesem Falle geht er von Amtswegen vor. Der Antragsteller reicht den Antrag beim Vorsitzenden des zuständigen Ehrengerichts ein. Für einen vom Leiter der Wirtschaftskammer zu stellenden Antrag ist in jedem Falle das Ehrengericht zuständig, in dessen Bezirk der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat. Wird der Antrag aus besonderen Gründen vom Leiter einer Reichsverkehrsgruppe gestellt, dann ist das im Wirtschaftskammerbezirk des Beschuldigten gelegene Ehrengericht nur zuständig zur Entgegennahme des Antrags, wenn Anzeigender und Beschuldigter demselben Wirtschaftskammerbezirk angehören, und es sich nicht um Verstöße gegen die Organisationspflichten handelt. Gehören Anzeigender und Beschuldigter zwar derselben Verkehrsgruppe an, sind sie aber in verschiedenen Wirtschaftskammerbezirken wohnhaft oder handelt es sich um Verstöße gegen die sich aus der Organisationszugehörigkeit ergebenden Pflichten, dann hat der Reichsverkehrsgruppenleiter den Antrag auf Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens beim Ehrengericht der Wirtschaftskammer Berlin-Brandenburg zu stellen. Das gleiche Gericht ist außerdem zuständig für die Entscheidungen über die Verfehlungen von Geschäftsführern, welche sich dem ehrengerichtlichen Spruch unterworfen haben. So ist durch das Ehrengericht Berlin-Brandenburg eine ausschließliche, sich auf das ganze Reich erstreckende Zuständigkeit geschaffen. Die Begründung einer derartigen Sonderzuständigkeit liegt in dem Bestreben, schon in erster Instanz den Entscheidungen dieser besonderen Fälle eine einheitliche Linie zu geben.

Bei der Stellung des Antrags auf Einleitung des Ehrengerichtsverfahrens muß der hinreichende Verdacht einer gröblichen Verletzung der in § 1 Abs. 2 genannten Pflichten gegeben sein. Daher ist der Antragsteller verpflichtet, Ermittlungen anzustellen und sie dem Antrag beizufügen. (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 1 S. 2). Er wird zunächst die Frage der Zuständigkeit prüfen, um dann den Sachverhalt im einzelnen festzustellen. Hier hat er alle in Frage kommenden Umstände und zwar nicht nur soweit sie zur Belastung, sondern auch soweit sie zur Entlastung des Beschuldigten dienen, zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu befürchten ist, § 13 WEGO., § 160, Abs. 2 StPO. Dem Beschuldigten ist Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen zu geben. Es ist ihm zu eröffnen, welche strafbaren Handlungen ihm zur Last gelegt sind. Nach Abschluß der Ermittlung hat sich der Antragsteller ein Bild über die Verfehlung des Angeklagten zu machen und hat sich schlüssig zu werden, ob er einen Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens stellen soll. In gewisser Beziehung gleicht seine Stellung hier derjenigen des Staatsanwaltes im Strafverfahren. Während aber für die Staatsanwaltschaft in der Regel eine Verpflichtung zur Klageerhebung gemäß dem herrschenden Legalitätsprinzip des § 153 StPO. besteht, entscheidet der Antragsteller nach freiem Ermessen, ob er den Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens stellen will. Ein Klageerzwingungsverfahren, wie wir es im Strafprozeß kennen, ist im Ehrengerichtswesen ausgeschlossen.

Der Antrag kann vom Antragsteller bis zu Beginn der mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden. In diesem Falle ist nach sinngemäßer Anwendung der strafprozessualen Vorschriften das Verfahren von Amtswegen durch Beschluß einzustellen. (§ 260 Abs. 2 StPO.).

4. Das Verfahren der Ehrengerichte des Verkehrsgewerbes vom gestellten Antrag ab bis zur Entscheidung.

Den Antrag und das vom Antragsteller beigefügte Ermittlungsergebnis hat der Vorsitzende zu prüfen; dabei hat er festzustellen, ob die angestellten Ermittlungen ausreichen oder noch weitere erforderlich sind. Hält er noch weitere Ermittlungen für notwendig, dann hat er diese entweder selbst vorzunehmen oder er kann deren Vornahme anordnen. Bei dieser Gelegenheit handelt der Vorsitzende wie ein vom Ehrengericht beauftragter Richter, § 17. Durch diese Bestimmung wird vor allem eine schnelle Durchführung der Ermittlung gewährleistet. Eine Zurückverweisung der Akten an den Antragsteller zur Erhebung weiterer Ermittlungen ist daher unzulässig, da eine Vorschrift in diesem Sinne fehlt.

a) Beschlußverfahren.

Hält der Vorsitzende nach dem Ergebnis der Ermittlungen die Angelegenheit für genügend geklärt, sei es nach Abschluß der weiteren Ermittlungen, sei es ohne Vornahme solcher, so kann er über den weiteren Verlauf des Verfahrens drei verschiedene Entscheidungen treffen, die entweder zur Zurückweisung des Antrages nach § 18, zur Vorentscheidung durch den Vorsitzenden nach § 19 oder zur Einleitung eines Verfahrens nach § 20 führen. Das Verfahren nach der ersteren Art und Weise bezeichnet man als das sog. Beschlußverfahren.

Liegt nach der Anschauung des Vorsitzenden auf Grund des Ergebnisses der Ermittlungen kein genügender Verdacht dafür vor, daß der Beschuldigte einen Verstoß gegen die Berufsehre begangen habe oder wird ein sonstiges Hindernis der ehrengerichtlichen Verfolgung als vorliegend festgestellt, dann hat der Vorsitzende des Ehrengerichts den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens als unzulässig oder unbegründet zurückzuweisen. Die Zurückweisung wegen Unzulässigkeit erfolgt aus prozessualen Gründen, weil das Verfahren als solches nicht zu-

lässig ist, da eine Prozeßvoraussetzung fehlt; wegen Unbegründetheit aus materiellen Gründen. Dies kommt in Betracht, wenn die Ermittlungen ergeben, daß gar keine ehrengerichtlich strafbare Handlung vorliegt oder daß sie nicht nachgewiesen werden kann. Die Zurückweisung erfolgt nach § 18 S. 2 durch Beschluß. Dieser ist zu begründen. Es muß aus ihm hervorgehen, ob er auf tatsächlichen oder auf Rechtsgründen beruht (§ 204 Abs. 1 StPO.). Eine Beschwerde gegen diesen Beschluß ist nicht gegeben, doch kann der Antragsteller, nicht der Anzeigende, binnen zwei Wochen nach der Zustellung des die Zurückweisung aussprechenden Beschlusses Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht beantragen. Bei Versäumung dieser Frist wird der Beschluß rechtskräftig. Die Frist beginnt mit dem Tage nach der Zustellung. Diese Befugnis der Angeklagebehörde, gerichtliche Entscheidung zu verlangen, sofern die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens als unbegründet und unzulässig vom Gericht abgelehnt wird, ist allgemeiner Grundsatz des Ehrenrechts überhaupt[1]). (Vgl. § 45 AOG., § 79 Handw.VO., § 17 Schriftl.Verf.O., § 68 Abs. 2 RAeO., § 68 Abs. 2 RTAeVO.).

Ist der Beschluß durch Ablauf der Frist in Rechtskraft erwachsen, dann kann vom Antragsteller kein neuer Antrag gestellt werden, auch nicht auf Grund neuer Tatsachen und Beweismittel. Doch ist unter der Voraussetzung des § 44 StPO. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich. Wird der Antrag auf Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht rechtzeitig gestellt, dann gelangt die Angelegenheit zur mündlichen Verhandlung.

b) Vorentscheidung.

Als Alleinrichter kann der Vorsitzende des Ehrengerichts eine Entscheidung treffen, wenn er den Antrag für begründet hält und gewisse Voraussetzungen vorliegen. Die Möglichkeit hierzu hat er in den Fällen, in denen er eine Warnung, einen Verweis oder eine Geldbuße von

1) Pridat-Guzatis, Berufständisches Strafrecht, S. 66. Berlin 1937.

höchstens 30 Tagesbußen für ausreichend erachtet. (§ 19, I). Das im Verfahren vor den sozialen Ehrengerichten angewandte System des „Strafbescheids“ für minderschwere Strafen gelangt mithin auch im Verfahren vor den Ehrengerichten des Verkehrsgewerbes zur Anwendung. Die Vorentscheidung des Vorsitzenden stimmt in gewisser Hinsicht mit dem Strafbefehl des Amtsrichters im strafprozessualen Verfahren überein. Nur ist der Vorsitzende des Ehrengerichts in der Auswahl der Strafe völlig frei. Hält der Ehrenrichter eine höhere Strafe für angemessen als die bezeichneten, so muß er Hauptverhandlung ansetzen. Die Entscheidung erfolgt auf Grund seiner richterlichen Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten, nach dem Ergebnis seiner Ermittlungen gemäß § 17. Er hat dem Beschuldigten vor Fällen der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich zur Beschuldigung zu äußern. Dies ist ein notwendiges Erfordernis. In entsprechender Anwendung des § 23 der Ehrengerichtsordnung auf das Vorentscheidungsverfahren, wird der Vorsitzende auch dann entscheiden können, wenn der Beschuldigte von der Gelegenheit sich zu äußern, nicht Gebrauch macht. Die Entscheidung des Vorsitzenden muß außer der Strafe die dem Beschuldigten zur Last gelegte Verfehlung, die Beweismittel, eine schriftliche Begründung der Entscheidung und einen Ausspruch über die Kosten enthalten (§ 19 Abs. 4 S. 1, § 464 StPO.). Sie ist dem Antragsteller und dem Beschuldigten durch eingeschriebenen Brief oder durch Beauftragung eines Gerichtsvollziehers von Amtswegen zuzustellen. § 14. Gegen diese Entscheidung kann sowohl durch den Antragsteller als auch durch den Beschuldigten binnen 2 Wochen nach Zustellung beim Ehrengericht schriftlich Einspruch erhoben werden, wobei dem Einspruch aufschiebende Wirkung zukommt (§ 19, Abs. 2). Da bei Versäumung der Frist die Entscheidung rechtskräftig wird, sind Antragsteller und Beschuldigter mit der Zustellung der Entscheidung schriftlich auf die Folgen eines nicht rechtzeitig und in vorgeschriebener Form er-

hobenen Einspruchs hinzuweisen. Ist die Einhaltung der Frist durch das Vorliegen besonderer Umstände unmöglich gemacht, dann muß eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend §§ 44ff. StPO. unmöglich sein. Bei rechtzeitig eingelegtem Einspruch hat der Vorsitzende die Hauptverhandlung anzusetzen. Der Einspruch kann bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen werden, wodurch die Entscheidung des Vorsitzenden in Rechtskraft erwächst. Die Zurücknahme hat schriftlich zu erfolgen oder im Termin der Hauptverhandlung — natürlich vor deren Beginn — zur Niederschrift des Urkundswalters.

c) Hauptverhandlung vor dem kollegialen Ehrengericht.

Zur Hauptverhandlung vor dem kollegialen Ehrengericht kommt es, wenn nach § 18 der Antragsteller Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht beantragt — dies bewirkt, daß der Vorsitzende nicht mehr allein entscheiden kann — oder wenn gegen die Vorentscheidung des Ehrenrichters nach § 19 rechtzeitig Einspruch erhoben wurde. Weiter tritt dies ein, wenn der Vorsitzende über den begründeten Anspruch nicht selbst entscheiden will, da er entweder eine höhere Strafe für angebracht hält, als es im § 19 vorgesehen ist, oder da es sich um eine Angelegenheit von prinzipieller Bedeutung handelt.

Den Gang der mündlichen Verhandlung bestimmen §§ 20 und folgende der Ehrengerichtsordnung des Verkehrsgewerbes. Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung hat der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Beisitzer die notwendig erscheinenden Ermittlungen anzustellen. Der beauftragte Beisitzer hat in diesem Falle die gleiche Stellung wie der Vorsitzende nach § 17. Er kann in diesem Stadium sowohl den Beschuldigten als auch Zeugen und Sachverständige vernehmen. Letztere, Zeugen und Sachverständige, braucht der Vorsitzende oder der beauftragte Beisitzer nicht selbst zu hören, sondern kann deren Vernehmung durch den Leiter der Geschäfts-

stelle anordnen. Auf jeden Fall müssen die noch vorzunehmenden Ermittlungen so weit durchgeführt werden, daß das Verfahren nach Möglichkeit in einer mündlichen Verhandlung durchgeführt werden kann. Es soll eine rasche Klärung der zweifelhaften Lage des Beschuldigten herbeigeführt werden. Nach Abschluß der Ermittlungen hat der Vorsitzende zunächst den Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen und die Ladung des Beschuldigten und evt. seines Verteidigers zu bewirken. Die Ladungen besorgt die Geschäftsstelle. Daneben wird auch schon mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 21 der Antragsteller von dem Termin der mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen sein.

Die Hauptverhandlung ist mündlich und nicht öffentlich, d. h., sie ist unter Ausschluß nicht beteiligter dritter Personen. Der Beschuldigte selber braucht nicht unbedingt anwesend zu sein. Wohl kann der Vorsitzende des Ehrengerichts das persönliche Erscheinen des Beschuldigten in der Hauptverhandlung anordnen. Im übrigen kann der Beschuldigte sich aber durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Anwalt verteidigen lassen, § 22 Abs. 1. Der Vorsitzende kann dem Beschuldigten auch einen Verteidiger bestellen, sofern es ihm angemessen erscheint und der Beschuldigte noch keinen Vertreter hat (§ 22, II). Neben dem Beschuldigten, nicht aber an Stelle des Beschuldigten, sind als sogen. Beistände wie im ordentlichen Gerichtsverfahren zuzulassen bei einer Ehefrau der Ehemann, bei einem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten der gesetzliche Vertreter. Erscheint der ordnungsgemäß geladene Beschuldigte ohne ausreichende Entschuldigung in der mündlichen Verhandlung nicht und läßt er sich auch nicht vertreten, so kann das Ehrengericht trotzdem zur Entscheidung schreiten. Ist sein persönliches Erscheinen ausdrücklich angeordnet, so kann bei Ungehorsam auch der Verteidiger zurückgewiesen werden. Das Gericht hat den Beschuldigten bereits in der Ladung auf diese Befugnis hinzuweisen, § 23 Abs. 2. Damit übt es

einen indirekten Zwang aus als Ersatzmittel der in der Ehrengerichtsordnung nicht vorgesehenen Zwangsvorführung. Neben dem Angeklagten und seinem Verteidiger sind auch die Zeugen und Sachverständigen zu laden. Dabei kann das Ehrengericht von sich aus Zeugen und Sachverständige vernehmen, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.

In Anbetracht der Ausschließung des Grundsatzes der Oeffentlichkeit haben von dritten Personen nur solche einen Zutritt, die für den Verlauf des Verfahrens von Bedeutung sein können. § 21 gibt dem Antragsteller oder einem von ihm Beauftragten das Recht, der Hauptverhandlung beizuwohnen und darin das Wort zu nehmen. Weiter sind zur Anwesenheit berechtigt bei Behandlung von Ehrengerichtssachen des Verkehrsgewerbes der Reichsverkehrsminister oder seine Beauftragten, der Leiter der Reichswirtschaftskammer, die der Wirtschaftskammern und der Reichsverkehrsgruppen. In besonderen Ausnahmefällen kann vom Vorsitzenden sogar solchen Personen die Anwesenheit gestattet werden, die ohne Zeugen zu sein, ein allgemeines Interesse nachweisen. Es muß aber ein allgemeines Interesse vorliegen, ein noch so stark persönliches Interesse genügt nicht[1]): Ueber den eigentlichen Verlauf der mündlichen Verhandlung enthält die Ehrengerichtsordnung nur ganz wenige Bestimmungen, denen aber umso größere Bedeutung zukommt. Im übrigen ist nach § 13 die mündliche Verhandlung den Grundsätzen der StPO. anzugleichen, sofern sie nicht durch besondere Bestimmungen ersetzt sind oder gemäß dem Wesen und Zweck der Ehrengerichtsbarkeit der Gang einfacher und formloser zu gestalten ist.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Zeugen und Sachverständigen. An diesen schließt sich die Vernehmung des Beschuldigten an, § 243 StPO. Sodann erfolgt Beweisaufnahme zur Sache. Diese ist im

1) Dietz, Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft, S. 60.

Gegensatz zur strafprozessualen an keine Beweisregeln gebunden, sondern das Ehrengericht bestimmt gemäß § 24 den Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen ohne hierbei an Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein. Diese auf dem Grundsatz des freien Ermessens aufgebaute Form der Beweisaufnahme entspricht der allgemeinen Tendenz nach einer freieren und formloseren Gestaltung des ehrengerichtlichen Verfahrens. Sie soll ermöglichen, jeder Verschleppungstaktik von vornherein entgegenzutreten. Diese freie Beweisaufnahme bedeutet aber nicht, daß das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme nach Willkür bestimmen kann. Es sind ihm Maßstäbe gegeben. Die Grenze für die Ermessensfreiheit des Ehrengerichts liegt in der Pflichtmäßigkeit seines Handelns, das geleitet werden muß von dem Grundsatz des § 155 Abs. 2 StPO., es ist von Amtswegen die objektive Wahrheit zu erforschen. Eine Beschränkung der Freiheit ist in der Ehrengerichtsordnung besonders hervorgehoben. § 26 bestimmt nämlich, der Antragsteller oder der Beschuldigte könne verlangen, daß die Aussage eines außerhalb der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen oder Sachverständigen zu verlesen ist. Damit ist schon angedeutet, daß dem Gericht neben der unmittelbaren Beweisaufnahme die Möglichkeit gegeben ist, eine Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen auch außerhalb der mündlichen Hauptverhandlung vorzunehmen. § 25 läßt nämlich zwei Beweiserhebungsarten zu. Er bestimmt, daß das Gericht nach freiem Ermessen Ermittlungen in der mündlichen Verhandlung selbst vornehmen oder sie dem Vorsitzenden oder einem ersuchten Richter, d. h. einem Vorsitzenden eines Ehrengerichts des Verkehrsgewerbes an einer anderen Wirtschaftskammer überlassen kann. Dadurch soll aber der Grundsatz des § 250 StPO., die unmittelbare Beweisaufnahme, nicht zur Ausnahme gemacht werden. Diese hat unbestreitbare Vorzüge für das Finden einer richtigen Entscheidung. Die unmittelbare Aussage des Zeugen als wichtigstes Beweismittel ist immer auf-

schlußreicher und von größerer Wirkung auf das Gericht als eine Wiedergabe von Protokollen. Besonders der persönliche Eindruck, den der Zeuge durch die Art und Bestimmtheit seiner Aussagen macht, ist oftmals von ausschlaggebender Bedeutung. Daher soll immer darauf besonderer Wert gelegt werden, daß der Beschuldigte und die Hauptbelastungszeugen grundsätzlich selbst unmittelbar vor Gericht erscheinen. Es ist in dieser Hinsicht Doerner[1]) nicht zuzustimmen, der bei der Behandlung der gleichartigen Bestimmung im sozialen Ehrengerichtsverfahren zu dem Ergebnis kommt, daß in Zunkunft die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme im ehrengerichtlichen Verfahren entgegen der Strafprozeßordnung, die nur wenige Ausnahmen von diesem Grundsatz kennt, zur Ausnahme werde. Nach Schluß der Beweisaufnahme wird dem Antragsteller und dem Beschuldigten das Wort zu ihren Anträgen und Ausführungen gewährt. Dem Beschuldigten gebührt das letzte Wort, § 259 StPO.

Ueber die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts und dem Urkundswalter zu unterzeichnen ist. Ueber Inhalt und Form der Niederschrift sollen in der Geschäftsordnung nähere Bestimmungen getroffen werden, § 20 Abs. 2 und 3. Auf Grund des durch die mündliche Verhandlung festgestellten Sachverhalts und unter Würdigung alles dessen, was zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht worden ist, bildet sich das Ehrengericht sein Urteil und zwar gemäß § 20 Abs. 4 nach freiem Ermessen.

5. Die Entscheidung des Ehrengerichts, die Strafen und Kosten.

Die Grundlage der ehrengerichtlichen Entscheidung bildet nicht so sehr der objektive Tatbestand, also die Tat an sich, als vielmehr die Persönlichkeit des Täters und die aus ihr entspringende unmoralische Gesinnung.

1) Das Verfahren des sozialen Ehrengerichts, in JW. 1934, S. 1214ff.

Daher ist es für das Ehrengericht wichtig, die Gesinnung, aus der heraus der Täter handelt, zu erkennen. Die äußeren Tatbestandsmerkmale sollen im wesentlichen die Kenntnis der inneren Gesinnung des Täters vermitteln. Ueber die Art der Fällung der Entscheidung enthält die Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft und damit auch die Ehrengerichtsordnung des Verkehrsgewerbes keine nähere Vorschrift. Deshalb sind über § 13 als Grundbestimmung über das Verfahren des Ehrengerichts die einschlägigen Verfahrensvorschriften der Strafprozeßordnung mit zu betrachten. § 263 Abs. 1 StPO. bestimmt, daß für jede dem Angeklagten nachteilige Entscheidung über die Schuldfrage oder Bemessung der Strafe eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich ist. Zur Verurteilung des Beschuldigten ist daher notwendig, daß beide Beisitzer untereinander gleicher Meinung sind oder daß Vorsitzender und ein Beisitzer übereinstimmen. Die Ehrengerichtsordnung des Verkehrsgewerbes folgt nicht dem teilweise sich geltend machenden Bestreben, das Führerprinzip auch im Entscheidungsverfahren der Kollegialgerichte an Stelle des Mehrheitsprinzips einzuführen. Wenn nämlich auf den politischen, wirtschaftlichen, verkehrspolitischen und militärischen Lebensgebieten dem Führerprinzip zuzusprechen ist, so ist es auf dem Gebiete der Rechtsprechung und besonders der Ehrengerichtsbarkeit nicht gleich geeignet und durchführbar. „Es besteht nämlich zwischen Wirtschaft und Politik und Rechtsprechung ein grundlegender Unterschied, der nicht auf jedem Gebiet das gleiche System zuläßt. Der Kern der Wirtschaftsführung und mehr noch der Politik ist Handeln, Wollen, Gestalten; der Kern der richterlichen Tätigkeit, Sehen, Erkennen, Feststellen“ [1]). Diese einheitliche Einführung eines Prinzips auf alle Gebiete ohne Ueberprüfung seiner Eignung würde sich besonders in der berufsständischen Ehrengerichtsbarkeit nicht

1) Lent, Fr. Führergrundsatz in der bürgerl. Rechtspflege. In Zschr. d. Ak. d. D. R., 1934, S. 141.

förderlich auswirken. Das Führerprinzip wäre mit dem Wesen und dem Zweck des Ehrenrechts schwer zu vereinbaren. Durch die Ehrengerichte sollen Handlungen und Unterlassungen erfaßt werden, die oft nur von der Berufsgemeinschaft her, d. h. von den als Beisitzer tätigen Berufsgenossen richtig beurteilt werden können. Wollte man aber die Entscheidung einem Vorsitzenden, der den speziellen Berufsfragen häufig fernsteht, allein überlassen, dann wäre die Gefahr gegeben, daß derartige Handlungen von einer mit den Verhältnissen des Berufs meist nicht recht vertraute Stelle beurteilt würde. Somit könnte gerade der Umstand eintreten, den man durch die Mitwirkung der Beisitzer vermeiden will, nämlich eine zu einseitige und berufsfremde Rechtsprechung.

a) Form, Zustellung und Rechtskraft der Entscheidung.

Die Entscheidung erfolgt in Form eines Urteils. Der Inhalt des Urteilstenors kann nach § 27 verschieden lauten. Es kann entschieden werden, daß ein gröblicher Verstoß gegen die Berufsehre nicht vorliegt. Hier muß es so sein, daß in dem Verhalten des Beschuldigten, das der Anlaß zur Einleitung des Verfahrens war, keine Verletzung der Berufsehre zu erblicken ist. Der Beschuldigte ist in diesem Falle freizusprechen. Eine solche positiv sich aussprechende Entscheidung des Ehrengerichts stellt für den schuldlos Angezeigten eine Rechtfertigung und Widerlegung der Verdächtigungen dar.

Ist infolge Mangels an Beweisen eine klare Feststellung der Unschuld oder der Schuld des Beklagten nicht möglich oder stehen rechtliche Hindernisse entgegen, die diese Klarstellung nicht zulassen, so trifft das Ehrengericht die Entscheidung dahin, „daß ein gröblicher Verstoß gegen die berufliche Ehre nicht festgestellt werden konnte“ [1]). Hier verneint das Ehrengericht nicht positiv das Vorliegen eines gröblichen Verstoßes. Es bringt in der Entscheidung nur zum Ausdruck, daß es ihm bei

1) § 27 WEGO. Buchstabe b.

Vorhandensein dieser Beweismittel nicht möglicht ist, eine sich eindeutig bejahend oder verneinend für den Beschuldigten aussprechende Entscheidung zu fällen. Die Ehrengerichtsordnung macht also einen deutlichen Unterschied zwischen Freispruch wegen erwiesener Unschuld nach § 2 Buchstabe a und Mangels Beweises nach § 27 Buchstabe b. Eine Entscheidung in diesem letzteren Sinn stellt sie nicht einem freisprechenden Urteil, das den Beschuldigten positiv rechtfertigt, gleich.

Ist das Ehrengericht der Ueberzeugung, daß ein gröblicher Verstoß gegen die berufliche Ehre vorliegt, so ist die Entscheidung nach § 27 Buchstabe c „dahin zu treffen, daß ein solcher in einem näher zu kennzeichnenden Tun oder Unterlassen vorliegt". Die Urteilsgründe müssen die Tatsachen angeben, in denen eine Verletzung der Berufspflichten durch das Ehrengericht gesehen wird. In diesem Fall ist zugleich auf eine der in § 3 genannten Strafen zu erkennen.

Die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen und gemäß § 275 StPO. Abs. 2 von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Sie ist wie ein Strafurteil durch Verlesung der Urteilsformel und durch Eröffnung der Urteilsgründe zu verkünden (§ 268 StPO.). Ihre Zustellung hat durch die Geschäftsstelle des Ehrengerichts durch Beauftragung eines Gerichtsvollziehers oder mittels eingeschriebenen Briefes nach §§ 12, 14 zu erfolgen. Mit Rücksicht auf den Lauf der in § 29 Abs. 2 genannten Frist muß die Entscheidung dem Antragsteller und dem Verurteilten zugestellt werden. Nach § 37 und Ziff. 9 der Abweichungen ist ferner dem Leiter der Reichswirtschaftskammer, sowie dem Leiter der beteiligten Verkehrsgruppe ebenfalls eine Ausfertigung der rechtskräftigen Entscheidung zuzustellen.

Die Entscheidung des Ehrengerichts erwächst in Rechtskraft mit Ablauf der Rechtsmittelfrist, d. h. der Berufungsfrist oder durch wirksamen Verzicht auf ein Rechtsmittel. Die Entscheidung der Berufungsinstanz des Ehren-

gerichtshofs der Wirtschaft wird bereits mit der Verkündung bezw. Zustellung rechtskräftig. Das Urteil besitzt neben der formellen auch die materielle Wirkung der Rechtskraft, indem eine von der rechtskräftigen Entscheidung abweichende Entscheidung in derselben Sache vor einem Ehrengericht der gewerblichen Wirtschaft als Ehrengericht des Verkehrsgewerbes nicht mehr ergehen kann. Es gilt hier die Lehre vom Verbrauch der Strafklage. Diese Rechtskraftwirkung erstreckt sich aber nicht auf eine vor einem anderen Berufsehrengericht oder einem ordentlichen Gericht zu treffende Entscheidung.

b) Strafarten.

Ist die Entscheidung nach § 27 Buchstabe c getroffen worden, so ist im Tenor die Strafe festzusetzen, die nach § 3 verschiedener Art sein kann darstellt. Außer der dem allgemeinen Strafrecht bekannten Geldstrafe kennt die Ehrengerichtsordnung reine Ehrenstrafen, wie Warnung, Verweis, Aberkennung der Fähigkeit in der Organisation ein Amt zu bekleiden. § 3 zählt sie in der Reihenfolge der Schwere auf. Die Verschiedenheit der Strafen ermöglicht dem Ehrengericht, die im Interesse der Erhaltung der Standesehre erforderlichen Maßnahmen, wie Erziehung der Berufsgenossen und Reinerhaltung der Gemeinschaft, zu ergreifen. Dem ersten Zweck dient vor allem Warnung, Verweis und Geldbuße.

Die Warnung ist nach der Definition der Reichsdienststrafordnung vom 26. 1. 37 „die Mißbilligung eines bestimmten Verhaltens verbunden mit der Aufforderung, dieses künftig zu vermeiden“. Es stellt eine Mahnung dar, sich künftig auf seine Berufspflichten zu besinnen.

Wesentlich schwerer ist der Verweis in seinem Inhalt zu erfassen. Er ist stärker in seiner Mißbilligung, man kann sagen, er ist ein offener Tadel eines bestimmten Verhaltens.

Als dritte der Strafarten kennt die Ehrengerichtsordnung die Geldbuße. Diese besteht nach § 3 Abs. 3

in dem ein- oder mehrfachen Betrag einer Tagesbuße. Damit folgt die Ehrengerichtsordnung dem Gedanken des Entwurfs zum neuen Strafgesetzbuch, nach welchem in Zukunft in gerechter Weise die sog. Tagesbuße an Stelle der früheren Geldstrafe tritt. Die Tagesbuße ist unter freier Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu bemessen, § 3 Abs. 3 S. 2. Es handelt sich bei der Tagesbuße um die Einführung einer Berechnungsmethode, die die Schwere der Geldstrafe für arm und reich gleich wirken läßt. Sie trägt somit einen wesentlich sozialeren Charakter als die bisherige Geldstrafe. Sie ist der Betrag, der sich nach Abzug der zur Lebenshaltung erforderlichen Aufwendungen vom durchschnittlichen Tagesverdienst des Beschuldigten ergibt. Immer muß aber dabei der Grundgedanke im Auge behalten werden, daß die Geldbuße den Armen nicht schwerer treffen darf als den Reichen[1]). Lautet das Urteil auf Geldbuße, so ist darin eine einheitliche Summe festzusetzen, die den Gesamtbetrag der Tagesbußen in Reichsmark darstellt. Es kann auf Antrag vom Gericht gewährt werden, den Betrag in Fristen oder Raten zu bezahlen.

Die Geldbuße kann auch als Nebenstrafe zu den Strafen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 4 erkannt werden gemäß § 3 Abs. 2. Diese Regelung der Strafhäufung ist als erschöpfend zu betrachten. Daher ist nicht anzunehmen, daß eine sonstige Kumulierung möglich ist. Das gesamte Verhalten des Beschuldigten ist nämlich Gegenstand des Verfahrens und nicht die einzelne Straftat. Daher ist allgemein auch nur eine einheitliche Strafe zulässig.

Als schwerstes Strafmittel sieht die Ehrengerichtsordnung die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Organisationsamtes sowohl in der gewerblichen Wirtschaft wie im gewerblichen Verkehr vor. Die in gewisser

1) Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht, Allg. Teil, 1934, S. 101.

Hinsicht bestehende enge Verbindung von Wirtschaft und Verkehr duldet nicht, daß eine Person, die für unfähig erklärt worden ist, in der Organisation des gewerblichen Verkehrs ein Amt zu bekleiden, in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft amtliche Funktionen ausübt. Dieses wird verhindert, weil dieselben Stellen Ehrengerichtsträger sowohl des Verkehrsgewerbes als auch der gewerblichen Wirtschaft sind. Warnung, Verweis und Geldbuße sind abgestellt auf die Erziehung der Standesgenossen, diese Art der Strafe aber trifft die Stellung des Standesgenosen innerhalb seiner Gemeinschaft. Ihre Anwendung bewirkt den Verlust derjenigen Aemter, die der Beschuldigte im Zeitpunkt seiner Verurteilung, sei es ehrenamtlich oder entgeltlich bekleidet. Weiter hat sie aber auch zur Folge den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung aller Aemter der genannten Art für die Zukunft.

Dem Ehrengericht steht also eine Vielseitigkeit von Strafarten zu. Eine allgemeine Schärfung der Strafen ist noch durch § 3 Abs. 4 gegeben. Demgemäß hat das Ehrengericht bei der Aberkennung der Amtsfähigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ohne besondere Anordnung den entscheidenden Teil des rechtskräftig gewordenen Urteils auf Kosten des Beschuldigten zu veröffentlichen. Dies ist auch möglich bei Verhängung leichterer Strafen. Nur muß in diesem Falle das Ehrengericht ausdrücklich darauf erkannt haben. Die Bekanntmachung erfolgt in den Blättern, in denen die amtlichen Mitteilungen der Organisation des Verkehrsgewerbes veröffentlicht werden.

Eine Berufsuntersagung des Unternehmens auf Grund der Ehrengerichtsordnung ist nicht vorgesehen. Ist ein Verstoß gegen die Grundsätze der Berufsehre derart, daß in einer weiteren Berufsausübung eine Gefährdung der Gemeinschaft zu erblicken ist, so kann ein Verbot der Berufsausübung für den Verkehrsunternehmer außerhalb des Rahmens der Ehrengerichtsbarkeit meist mit polizeilichen Mitteln erfolgen. Weiter ist für solche schwerste

Verstöße § 42 I StGB. vorgesehen, wenn die Tatbestandsmerkmale dieser Bestimmung gegeben sind.

c) Kosten.

Das Verfahren vor den Ehrengerichten bewirkt auch gewisse Kosten. Die Verfahrenskosten können ganz oder zum Teil dem Verurteilten auferlegt werden. Soweit sie der Verurteilte nicht zu bestreiten hat, trägt die Kosten die Wirtschaftskammer des Ehrengerichts. Die Kosten bestehen nur in Barauslagen. Als solche gelten die in §§ 71 — 73 GKG. aufgestellten Auslagen. Der Betrag wird vom Vorsitzenden des Ehrengerichts festgesetzt, § 34 Abs. 1 und 2. Nur der Verurteilte kann zur Kostenzahlung herangezogen werden. Deshalb hat die Wirtschaftskammer sie immer zu tragen, wenn der Beschuldigte freigesprochen wird.

Die Kosten, die die ständige Einrichtung der Ehrengerichte erfordert, die sog. sachlichen und persönlichen Kosten, trägt die Wirtschaftskammer für die Ehrengerichte erster Instanz; für die Kosten des Ehrengerichtshofes hat die Reichswirtschaftskammer aufzukommen. Daher fließen auch die aus Geldbußen eingehenden Beträge in die Kasse der Wirtschaftskammer, soweit sie die Kosten der gesamten Ehrengerichtsbarkeit der Organisation des Verkehrsgewerbes nicht übersteigen.

Eine weitere Regelung der Kostenfrage findet sich in § 35. Demnach können einem Mitglied der Organisation des Verkehrsgewerbes wie der gewerblichen Wirtschaft, das eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige erstattet und dadurch ein ehrengerichtliches Verfahren in Gang gebracht hat, die Kosten des Verfahrens und die dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegt werden. Diese Möglichkeit der Kostenfestsetzung hat das Ehrengericht bereits, wenn das Verfahren sich erst im Ermittlungsstadium befindet, als die Ursache der Anzeige festgestellt wird. Ist das Verfahren noch nicht so weit, sondern liegt die Anzeige

noch in Händen des Antragstellers, um Ermittlungen durchzuführen, so foigt die Entscheidung über die Auferlegung der Kosten auf Antrag des Antragstellers durch den Vorsitzenden des Ehrengerichts allein. Es bedarf in diesem Falle nicht der Entscheidung des Kollegialgerichtes.

6. Rechtsmittel und Berufungsinstanz.

Im kriminellen Strafverfahren sind drei Arten von Rechtsmitteln vorgesehen: Berufung, Revision und Beschwerde. Im Ehrengerichtswesen sind im allgemeinen nur Beschwerde und Berufung gegeben. So kennt auch die Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft und damit auch die des Verkehrsgewerbes nur diese beiden Rechtsmittel. Wohl sind daneben gegenüber den ehrengerichtlichen Entscheidungen gewisse Rechtsbehelfe vorgesehen. Dazu gehört der Einspruch gegen die Vorentscheidung des Vorsitzenden nach § 19, der Antrag auf Einleitung der Hauptverhandlung nach § 18, der Antrag auf Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen ehrengerichtlichen Verfahrens und der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung von Fristen und Terminen. Letztere sind nicht ausdrücklich in der Ehrenordnung geregelt, doch aus dem Sinn des Verfahrens und dessen Bestimmungen zu entnehmen. § 28 der Ehrengerichtsordnung sagt über das Rechtsmittel der Beschwerde, daß für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde der Vorsitzende des Ehrengerichtshofs der Wirtschaft zuständig ist. Es entsteht die Frage, gegen welche Entscheidungen die Beschwerde zulässig ist. § 28 bestimmt darüber nichts Näheres. Aber nach § 13 sind die Vorschriften der StPO. über die Beschwerde, also §§ 304 ff. StPO. sinngemäß zur Anwendung zu bringen. Die Beschwerde ist demnach zulässig gegen alle von den Ehrengerichten erlassenen Beschlüsse, gegen Verfügungen des Vorsitzenden des Ehrengerichts, des nach § 20 Abs. 1 beauftragten Beisitzers bezw. Leiters der Geschäftsstelle, eines ersuchten

Richters eines Ehrengerichts an einer anderen Wirtschaftskammer in gleicher Tätigkeit, soweit dieselben nicht ausdrücklich der Anfechtung entzogen sind.

Das Beschwerderecht steht zu dem Beschuldigten oder dessen gesetzlichem Vertreter, mit seinem Willen auch dem Verteidiger. Allgemein kann man sagen, alle Personen, deren Recht von einer Entscheidung berührt werden kann, sind zur Einlegung der Beschwerde berechtigt. Sie ist schriftlich beim Ehrengericht einzureichen, in dringenden Fällen kann es auch beim Vorsitzenden des Ehrengerichtshofes erfolgen. Gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden des Ehrengerichtshofes über die eingelegte Beschwerde ist jede weitere Beschwerde ausgeschlossen, da derselbe endgültig entscheidet.

Als zweites Rechtsmittel ist die Berufung vorgesehen. Diese steht dem Antragsteller wie dem Verurteilten zu. Doch kann sie von beiden nicht unter den gleichen Umständen eingelegt werden. Der Antragsteller kann gegen die Urteile des Ehrengerichts die Berufung in jedem Fall einlegen. Für den Verurteilten oder dessen Ersatzpersonen dagegen ist die Möglichkeit nur dann gegeben, wenn auf schwerere Strafen erkannt ist, nämlich auf Geldbuße von mehr als 7 Tagesbußen oder auf Aberkennung der Fähigkeit ein Amt zu bekleiden, gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 oder wenn auf Veröffentlichung des Urteils erkannt worden ist. Damit kann auch bei Warnung, Verweis und Geldbuße unter 7 Tagesbußen Berufung eingelegt werden, wenn im Urteil ausdrücklich die Veröffentlichung desselben angeordnet ist (§ 3 Abs. 3). Eine Berufungsmöglichkeit gegen alle Entscheidungen des Ehrengerichts, gleichviel ob sie eine höhere oder geringere Strafe aussprechen, hat der Verurteilte immer dann, wenn die Berufung damit begründet wird, daß die tatsächlichen Feststellungen der Urteilsgründe eine Bestrafung nach dieser Ehrengerichtsordnung nicht rechtfertigen.

Die Frist zur Einlegung beträgt zwei Wochen nach

Zustellung des Urteils. Die Berufung ist beim Ehrengericht schriftlich einzulegen.

Als Berufungsinstanz ist der Ehrengerichtshof der Wirtschaft geschaffen. Dadurch ist eine die Ehrbegriffe des Verkehrsunternehmers klärende einheitliche oberinstanzliche Rechtsprechung gewährleistet[1]). Gerade in der ersten Anlaufszeit ergeben sich des öfteren Zweifelsfragen ob das Verhalten mit den Grundsätzen von Berufsehre und Berufspflichten noch zu vereinbaren ist oder ob es bereits einen groben Verstoß gegen die Berufsmoral bedeutet. Zur Klärung derartiger Fragen wird der Ehrengerichtshof wesentlich mitwirken und dazu beitragen, daß sich nach und nach ein einheitlicher und allgemein gültiger Ehrbegriff des deutschen Verkehrsunternehmers herausbildet und sich eine gewisse Tradition in der Rechtsanwendung entwickelt. Der Ehrengerichtshof ist bei der Reichswirtschaftskammer errichtet und ist Berufungsinstanz sowohl für die Urteile der Ehrengerichte des Verkehrsgewerbes wie der gewerblichen Wirtschaft. Er entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern (§ 30 Abs. 1 u. 2). Der Vorsitzende des Ehrengerichtshofes und seine Stellvertreter werden vom Reichswirtschaftsminister ernannt. Sie sind die Wahrer der juristischen Tätigkeit und müssen deshalb die Fähigkeit zum Richteramt haben. Die Reichsehrenrichter, das sind die Beisitzer des Ehrengerichtshofes, werden nach Anhörung des Leiters der Reichswirtschaftskammer vom Reichsverkehrsminister berufen. (§ 31 und Ziffer 7 d. Abweichungen). Ihre Ernennung erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Reichsehrenrichter durch den Reichsverkehrsminister auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet. Im übrigen gelten ergänzend die Vorschriften über die Besetzung des Ehrengerichts auch hier.

Als ständiger Apparat des Ehrengerichtshofs ist eine

1) Barth, Die neue Ehrengerichtsbarkeit der gewerblichen Wirtschaft, in Deutsche Wirtschaftszeitung, 1937, S. 115.

Geschäftsstelle angeschlossen. Die Aufgabe derselben wird bei der Reichswirtschaftskammer wahrgenommen. Dabei findet für die persönlichen Voraussetzungen des Leiters der Geschäftsstelle und für die Tätigkeit desselben § 12 entsprechende Anwendung.

Als Berufungsinstanz ist der Ehrengerichtshof befugt, das Urteil in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht im vollen Umfange nachzuprüfen. Beschränkt sich aber die eingelegte Berufung auf bestimmte Beschwerdepunkte, dann hat die Nachprüfung der Berufungsinstanz nur hinsichtlich dieser zu erfolgen. Der Ehrengerichtshof ist in seiner Entscheidung nicht an die Feststellungen und Anträge des Ehrengerichts gebunden. Er kann die Entscheidung nach freiem Ermessen in jeder Richtung ändern. Es ist ihm die Möglichkeit gegeben, im Falle der Berufung des Verurteilten das Urteil zu dessen Nachteil abzuändern und eine schwerere Strafe zu verhängen. Die seit dem Gesetz vom 28. 7. 1935 im Strafprozeß wieder anerkannte reformatio in peius ist im vollen Umfange auch hier anwendbar.

Im allgemeinen kommen beim Verfahren vor dem Ehrengerichtshof auch die Vorschriften der StPO. über das Verfahren in der Berufungsinstanz sinngemäß zur Anwendung, soweit nicht besondere Bestimmungen gegeben sind, wie § 32 Abs. 2 S. 2.

7. Die Verjährung im Ehrengerichtsverfahren des Verkehrsgewerbes.

In der Ehrengerichtsordnung des Verkehrsgewerbes ist vorgesehen, daß die Zeit eine Verfolgung alter Verstöße verhindern soll. Es ist in § 4 eine Verjährungsvorschrift gegeben. Die älteren Gesetze des Berufsstrafrechts haben die Einrichtung der Verjährung grundsätzlich abgelehnt. In den neuen Ehrengerichtsordnungen findet sich eine Verjährungsvorschrift häufiger. Ihre Einführung hat eine gewisse Berechtigung. Zumeist ist es eine gesellschaftliche Notwendigkeit, daß das durch

die strafbare Pflichtverletzung gestörte Gemeinschaftsleben wieder gepflegt wird. Andererseits soll aber auch gegen eine Gefährdung der Berufsstellung des Einzelnen durch eine unbegrenzte Verfolgungsdauer eine Sicherung geschaffen sein. § 4 der Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrsgewerbes sieht eine Verjährungsfrist von zwei Jahren für die ehrengerichtliche Verfolgung vor. Eine Unterbrechung der Verjährung findet statt durch jede Handlung des Ehrengerichts wie auch anderer zur Untersuchung oder Verfolgung berufener Stellen, § 4 Abs. 2. Das Ruhen der Verjährung ehrengerichtlicher Verfolgung wird bestimmt durch § 69 Abs. 1 StGB. gemäß § 4 Abs. 3 der Ehrenordnung. Demnach ruht die Verjährung, wenn nach ausdrücklicher Vorschrift ein ehrengerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder durchgeführt werden kann. Es kommt darauf an, daß das Verfahren nicht durchgeführt werden kann; ob es ausgesetzt werden kann, ist gleichgültig. In Betracht kommt daher vor allem die Zeit, in der vor den ordentlichen Gerichten oder den Parteigerichten wegen eines und desselben Verhaltens ein Verfahren schwebt, oder die Zeit, in der bis zur rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen den geschäftlichen Wettbewerb ein Verfahren vor dem Ehrengericht nicht durchgeführt werden kann. Das Verfahren vor den sozialen Ehrengerichten hat das Ruhen der Verjährung nicht zur Folge. In diesem Falle kann, muß aber nicht, das Verfahren vor den Ehrengerichten des Verkehrsgewerbes ausgesetzt werden, § 2 Abs. 3 S. 2.

Eine besondere, davon abweichende Regelung erfährt die Verjährung im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Leiter und Geschäftsführer der Organisation des Verkehrsgewerbes. Da denselben grundsätzlich Gelegenheit gegeben werden soll, sich vor Angriffen auf ihre Person zu rechtfertigen und gegen Beschuldigungen Stellung zu nehmen, kann mit ihrer Zustimmung gegen sie auf Antrag des Reichsverkehrsministers ein ehrengerichtliches Verfah-

ren auch wegen bereits verjährter Verstöße eingeleitet werden (§ 4 Abs. 1 S. 3). In den übrigen Fällen kann eine Verurteilung wegen einer verjährten Straftat nicht mehr erfolgen. Die Verjährung muß in jedem Stadium des ehrengerichtlichen Verfahrens berücksichtigt werden.

8. Inkrafttreten der Ehrenordnung und Uebergangsbestimmungen.

Die Ehrengerichtsordnung des Verkehrsgewerbes ist mit ihrer Uebernahme in die Satzung der einzelnen Reichsverkehrgruppen in Kraft getreten. Nicht mit einem einheitlichen Termin ist daher die Ehrengerichtsordnung für das ganze Verkehrsgewerbe verbindlich geworden, sondern erst mit ihrer Aufnahme in die Satzungen der einzelnen Verkehrsgruppen. Damit aber die Verkündung der Ehrengerichtsordnung als Bestandteil der Satzung einer Reichsverkehrsgruppe nicht zum Signal dafür wird, daß jetzt an die Ehrengerichte uralte Vorgänge herangetragen werden, wurden Uebergangsbestimmungen in § 38 erlassen. Demzufolge werden solche Verfehlungen nicht mehr verfolgt, die vor dem 7. 7. 1936 begangen und zur Zeit des Inkrafttretens der Ehrengerichtsordnung weder aus dem Bestreben nach ehrengerichtlicher Verfolgung angezeigt noch vor einem anderen Ehrengericht anhängig gemacht worden sind. Doch soll dem Einzelnen nicht die Möglichkeit genommen werden, sich von etwaigen Anschuldigungen wegen alter Verfehlungen zu reinigen. Daher sieht § 38 Abs. 2 vor, daß auf Antrag des Reichsverkehrsministers auch frühere, d. h. vor dem 7. 7. 1936 begangene Verfehlungen, ohne daß sie zwecks ehrengerichtlicher Verfolgung angezeigt wurden, verfolgt werden können, wenn sich der Beschuldigte den Bestimmungen der Ehrengerichtsordnungen unterwirft (§ 38, Ziff. 8 der Abweichungen). Die Bestimmungen des § 4 über die Verjährung bleiben aber unberührt.

Schluß.

Die Betrachtung der Ehrengerichtsordnung des Verkehrsgewerbes hat uns gezeigt, daß sie fast in allen Bestimmungen der Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft angepaßt ist. Es entsteht daher die Frage, ob es berechtigt ist, daß die Verkehrsgewerbetreibenden nicht unmittelbar der Wirtschaftsehrengerichtsordnung unterworfen werden, sondern eine eigene Ehrenordnung haben. Die Existenz einer Sondergerichtsbarkeit, in der Standesgenossen über die Einhaltung der Berufspflichten wachen, ist dann gerechtfertigt, wenn die besondere Ehrenordnung des Berufes so reich entwickelt ist, daß nur Personen der Standesgemeinschaft in der Lage sind, die einzelnen Normen dieser Ordnung irrtumsfrei zu finden. Gerade das Verkehrsgewerbe in seiner Vielgestaltigkeit hat für die darin Beschäftigten eine Typen bildende Wirkung wie nicht ein anderes Gewerbe. Betrachten wir in diesem Zusammenhang als Beispiel nur den typischen sich aus ihrem Beruf gestalteten Schlag der Fernfahrer, die man in Romanen und Aufsätzen als „Kapitäne der Landstraße" bezeichnet. Mit dieser Menschengestaltung muß auch die Entwicklung einer ihnen nach ihrem Beruf eigenen Ehrenordnung erfolgen unter Beachtung der obersten Rechtssätze. Damit ist der Erlaß einer besonderen Ehrenordnung für das Verkehrsgewerbe berechtigt und hilft mit, es zu einer echten Standesgemeinschaft zu formen.

Anhang.

Ehrengerichtsordnung des Verkehrsgewerbes.

Auf Unternehmer und gesetzliche Vertreter von Unternehmungen, die der Organisation des Verkehrsgewerbes (Reichsverkehrsgruppen und deren Gliederungen) ange-

hören, sowie auf Personen, die in Unternehmungen des Verkehrsgewerbes in verantwortlicher Stellung oder die als Geschäftsführer oder Mitglieder der Geschäftsführung von Reichsverkehrsgruppen und deren Gliederungen oder von Verbänden des Verkehrsgewerbes tätig sind, findet die Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft vom 20. 1. 1937 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger vom 29. 1. 1937 Nr. 23) Anwendung. Diese Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft lautet wie folgt:

1. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Geltungsbereich und Straftatbestände.

1. Unternehmer und gesetzliche Vertreter von Unternehmungen, die der Organisation der gewerblichen Wirtschaft (Kammern, Gruppen) angehören, haben die Pflicht, in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit Anstand und Sitte des ehrbaren Unternehmers zu wahren und sich durch ihr Verhalten der Achtung würdig zu zeigen, die der Beruf und die Zugehörigkeit zur Organisation der gewerblichen Wirtschaft erfordern.

2. Gröbliche Verletzung der in Abs. 1 genannten Pflichten werden als Verstöße gegen die Berufsehre von den Ehrengerichten der Wirtschaft verfolgt.

3. Personen, die in gewerblichen Unternehmungen in verantwortlicher Stellung tätig sind, können sich, auch wenn sie nicht Unternehmer oder gesetzliche Vertreter von Unternehmungen sind, mit Zustimmung des Vorsitzenden des Ehrengerichts dem Urteil des Ehrengerichts unterwerfen.

4. Geschäftsführer und Mitglieder der Geschäftsführung von Kammern, Gruppen und Verbänden der gewerblichen Wirtschaft, die nicht Beamte sind, können sich, wenn es sich um Verstöße gegen die Ehre ihres Berufes handelt, mit Zustimmung des Vorsitzenden des Ehrengerichts dem Urteil des Ehrengerichts unterwerfen.

§ 2. Verhältnis zu anderen Gerichten.

1. Ist in einem Strafverfahren auf Freisprechung erkannt oder in einem Verfahren vor den Parteigerichten oder den sozialen Ehrengerichten (§§ 35ff. des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit) ein Spruch zugunsten des Beschuldigten nicht ergangen, so findet wegen der Tatsachen, die in diesem Verfahren festgestellt worden sind, ein ehrengerichtliches Verfahren nur insofern statt, als die Tatsachen an sich ohne Beziehung zu den in den anderen Verfahren behandelten Tatbeständen die ehrengerichtliche Bestrafung nach dieser Ehrengerichtsordnung begründen.

2. Ist in einem Strafverfahren, in einem Verfahren vor den Parteigerichten oder den sozialen Ehrengerichten ein Spruch zuungunsten des Beschuldigten ergangen, so hat der Vorsitzende des Ehrengerichts zu entscheiden, ob außerdem aus besonderen Gründen das ehrengerichtliche Verfahren durchzuführen ist. In der Regel ist die Tat durch die bereits ergangene Entscheidung als abschließend beurteilt und gesühnt anzusehen. Der Antragsteller (§ 16) kann von vornherein von einem Antrag absehen.

3. Ist wegen einer strafbaren Handlung Anklage erhoben oder schwebt zur Zeit des Antrages auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens ein Verfahren vor einem Parteigericht, so ist bis zur Entscheidung in diesem Verfahren das wegen der gleichen Tatsache vor dem Ehrengericht der Wirtschaft anhängige Verfahren auszusetzen. Schwebt ein Verfahren vor dem sozialen Ehrengericht, so kann das Verfahren ausgesetzt werden. Gegen diese Entscheidung ist für den Antragsteller (§ 16) die Beschwerde gegeben, die binnen zwei Wochen nach Zustellung beim Ehrengerichtshof der Wirtschaft einzulegen ist.

4. Sind in einer ehrengerichtlichen Entscheidung Tatsachen zugrunde gelegt, die in einem Strafverfahren, parteigerichtlichen oder einem anderen ehrengerichtlichen Verfahren festgestellt worden sind, so ist die Wiederaufnahme

des Verfahrens nur zulässig, wenn in dem Strafverfahren, dem parteigerichtlichen oder dem anderen ehrengerichtlichen Verfahren eine Wiederaufnahme durchgeführt worden ist und zur Abänderung des früheren Urteils geführt hat.

5. Wird ein Verstoß im geschäftlichen Wettbewerb begangen, für dessen Beurteilung die ordentlichen Gerichte zuständig sind, so ist ein Verfahren vor dem Ehrengericht erst zulässig, nachdem in dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten ein Spruch zuungunsten des Beschuldigten rechtskräftig ergangen ist.

6. Die Zuständigkeit der Dienststrafgerichte, der handwerklichen Ehrengerichte und der Börsen-Ehrengerichte schließt die Zuständigkeit der Ehrengerichte der Wirtschaft aus.

§ 3. Strafarten.

1. Verstöße gegen die Berufsehre sind zu bestrafen mit

1. Warnung
2. Verweis
3. Geldbuße
4. Aberkennung der Fähigkeit, in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und des gewerblichen Verkehrs ein Amt zu bekleiden. Die Aberkennung kann auch auf Zeit erfolgen.

2. Neben den Strafen zu Abs. 1 Nr. 2 und 4 kann auf Geldbuße erkannt werden.

3. Die Geldbuße besteht in dem ein- oder mehrfachen Betrag einer Tagesbuße. Die Tagesbuße ist unter freier Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu bemessen. Im Urteil ist der Gesamtbetrag der erkannten Tagesbuße in Reichsmark zu bestimmen. Die Geldbuße kann auch unter Gewährung von Zahlungsfristen oder Teilzahlungen auferlegt werden.

4. Ist auf eine Strafe nach Abs. 1 Nr. 4 erkannt, so ist der entscheidende Teil des rechtskräftigen Urteils auf Kosten des Verurteilten zu veröffentlichen, in den

übrigen Fällen nur, wenn das Ehrengericht ausdrücklich darauf erkennt.

§ 4. Verjährung.

1. Die ehrengerichtliche Verfolgung eines Verstoßes gegen die Berufsehre verjährt in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Verfehlung begangen ist. Auf Antrag des Reichswirtschaftsministers kann auch wegen verjährter Verstöße gegen Leiter oder Geschäftsführer der Organisation der gewerblichen Wirtschaft mit ihrer Zustimmung ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet werden, in diesem Falle wird die Verjährung für das weitere Verfahren ausgeschlossen.

2. Die Verjährung wird durch jede Handlung der mit der Durchführung der Ehrengerichtsbarkeit betrauten oder anderen zur Untersuchung oder Verfolgung berufener Stellen unterbrochen, die wegen der begangenen Verfehlung gegen den Täter gerichtet ist. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

3. Die Vorschriften des § 69 Abs. 1 des Reichsstrafgesetzbuches über das Ruhen der Verjährung finden entsprechende Anwendung.

2. Abschnitt.

Ehrengerichte der Wirtschaft.

§ 5. Ehrengerichte.

1. Für den Bezirk einer Wirtschaftskammer wird an deren Sitz ein Ehrengericht der Wirtschaft gebildet. Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Ehrengerichts werden bei der zuständigen Wirtschaftskammer wahrgenommen.

2. Das Ehrengericht der Wirtschaft entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. In schwierigen Fällen können ein oder zwei weitere Beisitzer hinzugezogen werden.

3. Die Beisitzer sind Unternehmer oder gesetzliche Vertreter von Unternehmungen. In den Fällen des § 1

Abs. 4 ist ein Beisitzer Geschäftsführer einer Kammer, Gruppe oder eines Verbandes der gewerblichen Wirtschaft. Ist ein Leiter einer Gliederung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft Beschuldigter, so soll ein Beisitzer Leiter einer anderen Gliederung sein, welche der vom Beschuldigten geleiteten Gliederung entspricht oder einer solchen übergeordnet ist.

§ 6. **Persönliche Voraussetzungen der Ehrenrichter.**

1. Die Ehrenrichter müssen Reichsbürger sein, das 25. Lebensjahr vollendet haben und die Gewähr bieten, daß sie jederzeit rückhaltslos für den nationalsozialistischen Staat eintreten. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen die Fähigkeit zum Richteramt haben und sollen mit wirtschaftlichen Fragen vertraut sein.

2. Als Beisitzer dürfen nur Personen berufen werden, die seit mindestens einem Jahr als besonders bewährte und geachtete Berufsgenossen sich erwiesen haben.

3. Unfähig zu dem Amt eines Ehrenrichters sind Personen, die rechtskräftig mit einer ehrengerichtlichen Strafe aus § 3 dieser Ehrengerichtsordnung oder aus § 38 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit bestraft sind, ferner Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter aberkannt sind oder gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist und noch schwebt, das die Aberkennung zur Folge haben kann, und Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

4. Wird das Fehlen einer Voraussetzung für die Berufung nachträglich bekannt oder fällt eine Voraussetzung nachträglich fort, so berichtet, soweit es sich um den Vorsitzenden und seine Stellvertreter handelt, der Leiter der Wirtschaftskammer dem Reichswirtschaftsminister. In den übrigen Fällen enthebt der Vorsitzende des Ehrengerichts den Beisitzer seines Amtes. Vor der Entschei-

dung sind der Beisitzer und der Leiter der Wirtschaftskammer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 7. Ernennung des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Ehrengerichts und seine Stellvertreter werden auf Vorschlag des Leiters der Wirtschaftskammer von dem Reichswirtschaftsminister auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind von ihrer Dienstleitung durch den Leiter der Wirtschaftskammer im Auftrag des Reichswirtschaftsministers auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes zu verpflichten.

§ 8. Berufung der Beisitzer.

1. Der Leiter der Wirtschaftskammer reicht dem Leiter der Reichswirtschaftskammer Vorschläge für die Berufung der Beisitzer ein. Die Vorschläge sind im Einvernehmen mit den Reichsgruppen Industrie, Handel, Banken, Versicherungen und Energiewirtschaft sowie den Industrie- und Handelskammern des Wirtschaftskammerbezirks aufzustellen. Soweit ein Einvernehmen nicht zustande kommt, macht der Leiter der Wirtschaftskammer eine etwa abweichende Stellungnahme kenntlich.

2. Die Beisitzer werden vom Leiter der Reichswirtschaftskammer, der an die Vorschläge des Leiters der Wirtschaftskammer nicht gebunden ist, auf die Dauer von drei Jahren berufen. Die Beisitzer sind vor ihrer Dienstleistung durch den Leiter der Wirtschaftskammer im Auftrage des Reichswirtschaftsministers auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes zu verpflichten. Die Namen der berufenen Beisitzer werden unter Angabe ihrer Berufs- und Gruppenzugehörigkeit in eine Liste eingetragen (Beisitzerliste).

3. Der Vorsitzende bestimmt aus der Beisitzerliste die amtierenden Beisitzer. Einer von ihnen soll der Wirtschaftsgruppe des Beschuldigten angehören. Sie dürfen

nicht eine Stellung als Leiter innerhalb derjenigen Wirtschaftsgruppe bekleiden, der der Antragsteller (§ 16) angehört.

4. Der Vorsitzende des Ehrengerichts Berlin-Brandenburg ist berechtigt, in den Fällen des § 16, Abs. 2 und 3 Beisitzer aus der Beisitzerliste anderer Ehrengerichte zu berufen.

§ 9. Ablehnung des Beisitzeramtes.

1. Die Uebernahme des Beisitzeramtes kann ablehnen:

1. wer das 65. Lebensjahr vollendet hat;
2. wer durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß zu führen;
3. wer durch andere ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Uebernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann;
4. wer schon sechs Jahre als Beisitzer eines Ehrengerichts der Wirtschaft tätig gewesen ist.

2. Ueber die Berechtigung zur Ablehnung entscheidet der Leiter der Reichswirtschaftskammer endgültig.

§ 10. Amtsenthebung eines Beisitzers.

Wenn ein Beisitzer seine Amtspflicht grob verletzt, so kann er seines Amtes enthoben werden. Für die Entscheidung ist der Ehrengerichtshof der Wirtschaft (30) zuständig. Vor der Entscheidung sind der Vorsitzende des Ehrengerichts und der Beisitzer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig. Der Ehrengerichtshof kann ihre Veröffentlichung auf Kosten des Beisitzers anordnen.

§ 11. Stellung der Beisitzer.

1. Das Amt des Beisitzers ist ein Ehrenamt.

2. Die den Beisitzern erwachsenen Auslagen erstattet die Wirtschaftskammer nach Maßgabe der für die Wirt-

schaftskammer geltenden Bestimmungen. Sie werden vom Vorsitzenden des Ehrengerichts endgültig festgesetzt.

§ 12. Geschäftsstelle.

1. Der Leiter der Geschäftsstelle des Ehrengerichts wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Ehrengerichts vom Leiter der Wirtschaftskammer ernannt; er muß die Fähigkeit zum Richteramt haben.

2. Die Tätigkeit der Geschäftsstelle des Ehrengerichts wird durch eine vom Leiter der Reichswirtschaftskammer erlassene Geschäftsordnung geregelt.

3. Abschnitt.

Verfahren.

§ 13. Verfahrensvorschriften.

Auf das Verfahren finden, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben, die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Strafsachen sinngemäße Anwendung. Die Ehrengerichte der Wirtschaft haben einander Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

§ 14. Zustellungen.

Die Zustellung der Ladungen und der Entscheidungen bewirkt die Geschäftsstelle durch eingeschriebenen Brief oder durch Beauftragung eines Gerichtsvollziehers.

§ 15. Anzeige, Anzeigender.

1. Anzeigen sind schriftlich unter Angabe der Beweismittel bei dem Leiter der Wirtschaftskammer anzubringen, in deren Bezirk der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat. In den Fällen des § 1 Abs. 4 sind sie beim Leiter der Wirtschaftskammer Berlin-Brandenburg anzubringen, der die bezirklich zuständige Wirtschaftskammer

bezw. die sachlich zuständige Reichsgruppe in Kenntnis setzt. Jeder Unternehmer und gesetzliche Vertreter und Unternehmungen sowie die in § 1 Abs. 3 und 4 genannten Personen können gegen sich Selbstanzeige erheben.

2. Gehört der Anzeigende der gleichen Wirtschaftsgruppe an wie der Beschuldigte, so ist die Anzeige bei dem Leiter der zuständigen Wirtschaftsgruppe anzubringen. Das gleiche gilt, wenn eine ehrengerichtlich zu ahnende gröbliche Zuwiderhandlung gegen Pflichten, die sich aus der Zugehörigkeit zu der Organisation der gewerblichen Wirtschaft ergeben, behauptet wird. Der Leiter der Wirtschaftsgruppe kann die Anzeige an den Leiter der Wirtschaftskammer abgeben. Eine bei dem Leiter der Wirtschaftskammer angebrachte Anzeige ist in den Fällen von Satz 1 u. 2 mit Einverständnis des Leiters der Wirtschaftsgruppe an diesen abzugeben.

3. Sobald der Leiter der Wirtschaftskammer und in den in Abs. 2 Satz 1 und 2 behandelten Fällen der Leiter der Wirtschaftsgruppe von einem Verstoß gegen die Berufsehre Kenntnis erhält, hat er festzustellen, ob begründete Vorwürfe erhoben werden, die einen Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens (§ 16) erforderlich erscheinen lassen. Bevor er sich über einen solchen Antrag entschließt, hat er dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4. In den Fällen, in denen der zuständige Leiter selbst Beschuldigter ist, tritt an seine Stelle der Leiter der übergeordneten Gliederung. Das gleiche gilt, wenn er sich für befangen erklärt.

5. Richtet sich die ehrengerichtliche Verfolgung wegen einer gemeinsamen Handlung gegen mehrere Personen, die in verschiedenen Bezirken wohnen, so bestimmt der Leiter der Reichswirtschaftskammer, welcher Leiter der Wirtschaftskammer oder ob der Leiter einer Wirtschaftsgruppe die Ermittlungen durchführen und gegebenenfalls den Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens bestellen soll. Er bestimmt damit auch, welches

unter den zuständigen Ehrengerichten für die Sache zuständig sein soll.

§ 16. Antrag, Antragsteller.

1. Antragsteller ist der Leiter der Wirtschaftskammer, in den Fällen des § 15 Abs. 2 der Leiter der Wirtschaftsgruppe, wenn dieser die Anzeige nicht an den Leiter der Wirtschaftskammer abgegeben hat. Dem Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens hat der Antragsteller das Ergebnis der von ihm angestellten Ermittlungen beizufügen. Der Antrag kann bis zu Beginn der mündlichen Verhandlung und mit Zustimmung des Beschuldigten und des Gerichts auch später zurückgenommen werden.

2. In den Fällen des § 15 Abs. 2 stellt der Leiter der Wirtschaftsgruppe den Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens an das Ehrengericht der Wirtschaftskammer Berlin-Brandenburg, es sei denn, daß in den Fällen des § 15 Abs. 2 Satz 1 der Anzeigende der gleichen Wirtschaftskammer wie der Beschuldigte angehört. Das gleiche gilt, wenn der Leiter einer Wirtschaftsgruppe von sich aus den Antrag stellt, ohne daß eine Anzeige vorliegt.

3. In den Fällen des § 1 Abs. 4 stellt der Leiter der Wirtschaftskammer Berlin-Brandenburg den Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens an das Ehrengericht seiner Wirtschaftskammer. Nach Anhören des Beschuldigten kann der Antrag an das Ehrengericht der Wirtschaftskammer gestellt werden, in deren Bezirk der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat.

4. § 15 Abs. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 17. Ermittlungen des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Ehrengerichts hat wie ein beauftragter Richter erforderliche weitere Ermittlungen vorzunehmen oder anzuordnen.

§ 18. Zurückweisung des Antrags.

Der Vorsitzende des Ehrengerichts kann den Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens als unzulässig oder als unbegründet zurückweisen. In diesem Falle kann der Antragsteller binnen zwei Wochen nach der Zustellung des die Zurückweisung aussprechenden Beschlusses Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht beantragen. Bei Versäumnis der Frist wird der Beschluß rechtskräftig.

§ 19. Vorentscheidung.

1. Hält der Vorsitzende des Ehrengerichts den Antrag für begründet und erachtet er eine Warnung, einen Verweis oder eine Geldbuße bis zu dreißig Tagesbußen für ausreichend, so kann er auf eine dieser Strafen erkennen. In diesem Falle hat er vorher dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern.

2. Gegen diese Entscheidung können der Antragsteller und der Beschuldigte binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung beim Ehrengericht schriftlich Einspruch erheben; der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

3. Bei rechtzeitigem Einspruch wird zur Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht geschritten, sofern nicht bis zu ihrem Beginn der Einspruch zurückgenommen wird.

4. Die Entscheidung des Vorsitzenden muß außer der Strafe die dem Beschuldigten zur Last gelegte Verfehlung, die Beweismittel und eine schriftliche Begründung enthalten. Der Antragsteller und der Beschuldigte sind ferner schriftlich darauf hinzuweisen, daß die Entscheidung rechtskräftig wird, wenn nicht rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form Einspruch erhoben wird.

§ 20. Mündliche Verhandlung.

1. Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung stellt der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Bei-

sitzer die notwendig erscheinenden Ermittlungen an. Er kann sowohl den Beschuldigten als auch Zeugen und Sachverständige vernehmen, Zeugen und Sachverständige können in seinem Auftrage auch von dem Leiter der Geschäftsstelle vernommen werden. Nach Abschluß der Ermittlungen, die die Durchführung des Verfahrens in einer mündlichen Verhandlung ermöglichen sollen, beraumt der Vorsitzende Termin zur mündlichen Verhandlung an.

2. Die Sitzungen des Ehrengerichts sind nicht öffentlich. Ueber die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Urkundwalter zu unterzeichnen. Das Amt des Urkundwalters übt der Leiter der Geschäftsstelle des Ehrengerichts oder ein vom Leiter der Wirtschaftskammer zu bestimmender Vertreter aus.

3. Ueber Inhalt und Form der Niederschrift trifft die Geschäftsordnung nähere Bestimmungen.

4. Das Ehrengericht entscheidet auf Grund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung nach freiem Ermessen. Es kann von sich aus Zeugen und Sachverständige vernehmen lassen, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.

§ 21. Anwesenheit Dritter.

Der Antragsteller oder ein von ihm Beauftragter hat das Recht, der Hauptverhandlung beizuwohnen und das Wort zu nehmen. Der Reichswirtschaftsminister oder seine Beauftragten, die Leiter der Reichswirtschaftskammer, der Wirtschaftskammern, der Reichs-, Haupt- und Wirtschaftsgruppen sind zur Anwesenheit berechtigt. In sachlich berechtigten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende Personen die Anwesenheit gestatten, die, ohne Zeugen zu sein, ein allgemeines Interesse nachweisen.

§ 22. Erscheinen und Vertretung des Beschuldigten.

1. Der Vorsitzende des Ehrengerichts kann das persönliche Erscheinen des Beschuldigten in der Hauptver-

handlung anordnen. Der Beschuldigte kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter verteidigen lassen.

2. Hat der Beschuldigte keinen Verteidiger, so kann ihm der Vorsitzende nach seiner Anhörung nach freiem Ermessen für die Hauptverhandlung einen Verteidiger bestellen.

§ 23. Abwesenheit des Beschuldigten.

1. Das Ehrengericht kann auch entscheiden, wenn der ordnungsmäßig geladene Beschuldigte in der mündlichen Verhandlung ohne ausreichende Entschuldigung weder erschienen noch vertreten ist.

2. Erscheint der Beschuldigte trotz der Anordnung des persönlichen Erscheinens nicht, so kann das Gericht anordnen, daß kein Vertreter zugelassen wird; hierauf und auf die Befugnis des Ehrengerichts nach Abs. 1 ist der Beschuldigte in der Ladung hinzuweisen.

§ 24. Beweisaufnahme.

Das Ehrengericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§ 25. Ermittlungen.

Das Ehrengericht kann nach freiem Ermessen Ermittlungen entweder in der mündlichen Verhandlung selbst vornehmen oder sie dem Vorsitzenden oder einem ersuchten Richter überlassen.

§ 26. Verlesung.

Die Aussage eines außerhalb der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen oder Sachverständigen ist, sofern der Antragsteller oder der Beschuldigte es beantragt oder das Ehrengericht es für erforderlich erachtet, zu verlesen.

§ 27. Entscheidung.

1. Die Entscheidung ist dahin zu treffen,

a) daß ein gröblicher Verstoß gegen die berufliche Ehre nicht vorliegt oder

b) daß ein solcher nicht festgestellt werden konnte oder

c) daß ein solcher in einem näher zu kennzeichnenden Tun oder Unterlassen vorliegt.

2. In den Fällen des Abs. 1 c ist auf eine der im § 3 angedrohten Strafen zu erkennen.

4. Abschnitt.

Rechtsmittel.

§ 28. Beschwerde.

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde ist der Vorsitzende des Ehrengerichtshofes der Wirtschaft zuständig. Er entscheidet endgültig.

§ 29. Berufung.

1. Gegen Urteile der Ehrengerichte ist die Einlegung der Berufung durch den Antragsteller in jedem Falle, durch den Verurteilten nur dann zulässig, wenn auf Geldbuße über sieben Tagesbußen, auf eine Strafe gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 oder auf die Veröffentlichung des Urteils erkannt ist, oder wenn die Berufung damit begründet wird, daß die tatsächlichen Feststellungen der Urteilsgründe eine Bestrafung nach dieser Ehrengerichtsordnung nicht rechtfertigen. Ueber die Berufung entscheidet der Ehrengerichtshof der Wirtschaft endgültig.

2. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Ehrengericht schriftlich einzulegen, sie hat aufschiebende Wirkung.

§ 30. Ehrengerichtshof der Wirtschaft.

1. Der Ehrengerichtshof der Wirtschaft wird bei der Reichswirtschaftskammer errichtet. Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Ehrengerichtshofes werden bei der Reichswirtschaftskammer wahrgenommen. § 12 findet entsprechende Anwendung.

2. Der Ehrengerichtshof der Wirtschaft entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

3. Die Beisitzer sind Unternehmer oder gesetzliche Vertreter von Unternehmungen. In den Fällen des § 1 Abs. 4 sind zwei Beisitzer Geschäftsführer einer Kammer, Gruppe oder eines Verbandes der gewerblichen Wirtschaft. Ist ein Leiter einer Gliederung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft Beschuldigter, so gilt § 5 Abs. 3 Satz 3.

4. Wegen der persönlichen Voraussetzungen der Reichsehrenrichter gilt § 6 entsprechend.

§ 31. Ernennung der Reichsehrenrichter der Wirtschaft.

1. Die Reichsehrenrichter der Wirtschaft werden nach Anhörung des Leiters der Reichswirtschaftskammer vom Reichswirtschaftsminister auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Die Ernennung des Vorsitzenden des Ehrengerichtshofes und seiner Stellvertreter nimmt der Reichswirtschaftsminister vor. Die Reichsehrenrichter sind von ihrer Dienstleistung durch den Reichswirtschaftsminister auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes zu verpflichten.

2. § 8 Abs. 4 sowie §§ 9—11 finden entsprechende Anwendung.

§ 32. Verfahren.

1. Der Ehrengerichtshof der Wirtschaft kann die Entscheidung des Ehrengerichts in vollem Umfange nachprüfen. Er ist weder an dessen Feststellungen noch an

die Anträge gebunden und kann die Entscheidung nach freiem Ermessen in jeder Richtung ändern.

2. Für das Verfahren vor dem Ehrengerichtshof der Wirtschaft gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in der Berufsinstanz sowie die vorstehenden Bestimmungen über das Verfahren vor dem Ehrengericht sinngemäß. Ueber die Frage, ob die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils überhaupt eine Verurteilung rechtfertigen, kann nach Anhören des Antragstellers und des Beschuldigten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

5. Abschnitt.

Kosten.

§ 33.

Die sachlichen und persönlichen Kosten des Ehrengerichts der Wirtschaft trägt die Wirtschaftskammer, die des Ehrengerichtshofes die Reichswirtschaftskammer.

§ 34.

1. Die Kosten des Verfahrens können ganz oder zum Teil dem Verurteilten auferlegt werden. Soweit sie dem Verurteilten nicht auferlegt werden, trägt die Kosten die Wirtschaftskammer.

2. Für das ehrengerichtliche Verfahren werden nur Barauslagen in Ansatz gebracht; ihr Betrag ist vom Vorsitzenden des Ehrengerichts festzusetzen.

§ 35.

Einem Mitglied der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, das eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige erstattet und dadurch ein ehrengerichtliches Verfahren oder auch nur Ermittlungen veranlaßt hat, können, nachdem es gehört worden ist, die Kosten des Verfahrens und die dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegt werden.

War das ehrengerichtliche Verfahren noch nicht eingeleitet, so erfolgt die Entscheidung für die Auferlegung der Kosten auf Antrag des Antragstellers durch den Vorsitzenden des Ehrengerichts.

§ 36.

Die aus Geldbußen eingehenden Beträge fließen in die Kasse der Wirtschaftskammer, soweit sie die Kosten der gesamten Organisation der gewerblichen Wirtschaft nicht übersteigen.

§ 37.

Der Leiter der Reichswirtschaftskammer sowie die Leiter der beteiligten Industrie- und Handelskammern und die Leiter der beteiligten Wirtschaftsgruppen erhalten eine Ausfertigung rechtskräftiger Entscheidungen der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofes der Wirtschaft.

6. Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§ 38.

1. Vor dem 6. Juli 1936 begangene Verfehlungen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Ehrengerichtsordnung weder aus dem Bestreben nach ehrengerichtlicher Verfolgung angezeigt noch vor einem anderen Ehrengericht anhängig gemacht worden sind, werden nicht mehr verfolgt.

2. Auf Antrag des Reichswirtschaftsministers können auch frühere Verfahren verfolgt werden, wenn sich der Beschuldigte den Bestimmungen dieser Ehrengerichtsordnung unterwirft. § 4 bleibt unberührt.

II.

Für Verfahren gegen die zu I genannten Personen gelten folgende Abweichungen von der Ehrengerichtsordnung der Wirtschaft.

1. Zu § 4: Die Befugnisse des Reichswirtschaftsministers stehen dem Reichsverkehrsminister zu.

2. Zu § 5: Die Beisitzer der Ehrengerichte sind Unternehmer oder gesetzliche Vertreter von Unternehmungen des Verkehrsgewerbes.

3. Zu § 6: Der Vorsitzende des Ehrengerichts hat vor der Enthebung eines Beisitzers von seinem Amt auch den Leiter der zuständigen Reichsverkehrsgruppe zu hören.

4. Zu § 8: Die Vorschläge für die Berufung der in Ziffer 2 genannten Beisitzer sind im Einvernehmen mit den Reichsverkehrsgruppen aufzustellen. Der Leiter der Wirtschaftskammer verpflichtet die Beisitzer vor ihrer Dienstleistung im Auftrage des Reichsverkehrsministers auf gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes.

5. Zu § 21: Das Recht zu Anwesenheit in der Hauptverhandlung steht auch dem Reichsverkehrsminister oder dessen Beauftragten zu.

6. Zu § 30: Die Beisitzer des Ehrengerichtshofs sind Unternehmer oder gesetzliche Vertreter von Unternehmungen des Verkehrsgewerbes.

7. Zu § 31: Der Reichsverkehrsminister ernennt für den Ehrengerichtshof die Beisitzer aus dem Verkehrsgewerbe und verpflichtet sie auf gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes.

8. Zu § 38: Die Befugnisse des Reichswirtschaftsministers stehen dem Reichsverkehrsminister zu.

9. Zu §§ 5, 8, 15, 16, 21, 30 und 3): Was für die Gruppen und Verbände der gewerblichen Wirtschaft und ihre Leiter und Geschäftsführer gilt, gilt auch für die Reichsverkehrsgruppen, deren Gliederungen und die Verbände des Verkehrsgewerbes, sowie für deren Leiter und Geschäftsführer.